Gedanken

über die

Mittel eines Staates

seine und seiner Gemeinheiten Schulden zu tilgen, die Staatsobligationen, und anderes zirkulirende Papiergeld in höhern Kurs zu bringen, und bald=möglichst einzulösen;

sodann

über die Möglichkeit

mit Unterdrückung alles Geldes von Gold und Silber

ein konventionelles Papiergeld

in allen europäischen Staaten einzuführen, dessen Nutzen und Behandlung, damit solches im Inn= sowohl, als Auslande in seinem vollen Nennwerthe unabänderlich kursiren möge;

nebst

einem Nachtrage,

wie durch derselben unverweilten Ausführung die europäischen Staaten zur Führung des neuen Krieges mit Frankreich sich die nöthigen Geldmittel verschaffen können.

Von

Erasmus Lennig.

Mainz 1815,

bei Florian Kupferberg.

Vorrede.

Als ich die Feder zur gegenwärtigen Abhandlung ergriff, hatte ich keine weitere Absicht, als nach nunmehr hergestelltem allgemeinen Frieden auch meine Gedanken über die Mittel zur Bezahlung der Staats- und Gemeinde-Schulden niederzuschreiben, und zur Vertilgung des so allgemein gehässigen, und das Glück so vieler Staatsbürger untergrabenden Papiergeldes mitwirken zu helfen.

Voraussehend, daß solches nicht so leicht und ohne vorher ein besseres Papiergeld dem schlechtern zu unterschieben, und dieses Gift also nicht anders als durch ein gleiches Gegengift könne vertrieben werden, glaubte ich das Bessere darin zu finden, wenn ich solches theils als fundirte Passiv-Hypotheken der Unterthanen an die Staatsgläubiger, und theils als Beweise vom Staate selbst an die Unterthanen abgegebener Anleihen, und also als einer Staats-Aktivschuld, mit bestimmter den Unterthanen selbst festgesetzter Einlösungszeit, mit

einem demselben freigelassenen Kurs, nebst dem Gelde von Gold und Silber zirkuliren zu lassen, vorschlagen würde.

Zugestehen wird mir jeder, daß wenn die Staatsbürger selbst mit ihrem Vortheile die Schuldner des Staats-Papiergeldes seyn würden, solches am meisten zur Erhaltung dessen Achtung im Innlande beitragen, und bewirken müßte, daß sich diese Achtung dem Auslande mittheilen, von diesem Gelde also zu hoffen seyn würde, daß solches auch im Auslande in seinem vollen Nennwerthe wenigstens so lange würde angenommen werden, als ein Staat im Stande seyn würde, die Bilançe seines Handels gegen alle andere Staaten aktiv zu erhalten.

Daß solches aber im entgegengesetzten Falle nicht sicher zu hoffen seye, sahe ich ebenfalls ein, so wie, daß alsdenn der sich auch nur an einem Orte des Auslandes zu ereignende Unwerth dieses Geldes, sich sogleich anderwärts, und zuletzt selbst wiederum in das Innland verbreiten könnte. Ich verhehlte mir dabei nicht, daß bei dem zu gleicher Zeit mit zirkulirenden Gelde von edlem Metalle, sich solches niemals eine gleiche Achtung, wie letzteres, zuziehen würde.

Das Nachdenken über die Mittel, auch dieses zu bewirken, überzeugte mich darauf:

„ daß wenn alle europäische Staaten ein Papier=
„ geld, dessen Schuldner ihre Unterthanen seyn
„ würden, und also als ein Staatsaktiv in Zirku-
„ lation setzten, dabei unter sich übereinkommen
„ würden, a) daß ein jeder das von andern
„ Staaten auf gleiche Art in Kurs gegebene
„ Papiergeld, so, wie sein eigenes im Handel
„ von seinen Unterthanen wolle annehmen las=
„ sen, — b) und gegenseitig gegen das Seinige
„ unter der Bedingniß, daß der einem oder dem
„ andern nach geschehener Abrechnung verbleibende
„ Aktiv=Saldo mit ungeprägtem Gold oder Silber
„ ausgeglichen werden solle, selbst auswechslen
„ wolle;"

daß solches bewirken würde, alles Geld von Gold und Silber entbehrlich zu machen; nebst diesem als Mittel dienen könnte, die Schulden eines Staates und der Gemeinheiten ohne große Lasten der Unterthanen, und ohne Nachtheil der Staatsgläubiger gar bald tilgen zu können, wie auch zugleich jeden Staat in Stand setzen würde, jedem seiner durch den Krieg unglücklich gewordenen Unterthanen wieder aufzuhelfen, und selbigen selbst ganz abgebrannte Städte auf die leichteste Art wieder herstellen zu helfen.

Diese und die andern Vortheile, welche jeder Staat bei einem von ihm in Kurs gegebenen allenthalben vollgültig angenommen werdenden Papiergelde finden

würde, wie ich im Laufe dieser Abhandlung auseinandergesetzt habe, sind zu groß und für jeden Staat zu reizend, als daß man zweifeln könnte, daß alle Staaten einem Vereine, um einen solchen ganz unzuberechnenden Schatz zu theilen, nicht gerne beitreten sollten.

Bei diesem Vorschlage höre ich fragen: warum zirkuliren bis itzt Englands Banknoten, welche jedoch nicht zum hundertsten Theile ihrer Menge mit einem Auswechslungs-Kapital hinterlegt sind, ohne alle solche Anstalten und Anstrengungen, im Inn- sowohl als Auslande in einem nur selten und alsdann nur wenig veränderten Nennwerthe?

Diese Frage glaube ich dadurch beantworten zu können:

1) weil jeder Engländer sich in Rücksicht seiner Staatsverfassung als Mitgesetzgeber, und gleichsam als Mitbeherrscher des englischen Staates, sich aber um deswillen als den Schuldner der Staatsschuld betrachtet;
2) weil der englische Handel zu Gunsten dieser Nation in der ganzen Welt aktiv ist, dieselbe also um deswillen keine Abwürdigung ihrer Banknoten im Auslande zu gewärtigen haben.

Diese Betrachtung allein schon sichert die immer und aller Orten unveränderliche Annahme des von

mir vorgeschlagenen Papiergeldes in seinem Nennwerthe à priori.

1) weil zu hoffen ist, daß die Einführung einer Englands gleicher Staatsverfassung in allen europäischen Staaten, bei jeder Nation einen gleichen Nationalstolz hervorbringen werde,

2) aber nach meinem Vorschlage die Unterthanen jedes Staates mit ihrem eignen Vortheile die wirklichen Schuldner dieses in selbigem in Kurs gegebenen Papiergeldes werden, sodann

3) weil durch die allgemeine Uibereinkunft der Staaten der unveränderliche Kurs des Papiergeldes jedes andern Staates im Auslande, so wie allda das Englische durch seinen Aktivhandel, gesichert würde.

Betrachtet man noch die Sicherheit des von mir Vorgeschlagenen in Vergleichung jener, worauf die englische Banknoten sich gründen, und daß solche täglich, so wie man finden wird, mit dem Anwachsen der jährlich ausgeliehen werdenden Kapitalien zunehme, die Sicherheit der englischen Banknoten aber durch die tägliche Vermehrung derselben sich immer vermindere, dessen ungeachtet letztere bis itzt in einem fast unveränderten Kurs sich erhalten haben, so muß ein jeder der Unabänderlichkeit des Kurses des von mir vorgeschlagenen Papiergeldes im Inn= sowohl als Auslande zum voraus überzeugt seyn, und zugleich,

daß ein solch allgemein einzuführendes Papiergeld jenes von Gold und Silber entbehrlich mache, durch diese Abhandlung also das Räthsel gelöset seye,

„ob, und wie Papiergeld zum Vortheile aller
„Staaten, deren Bürger, und zur Beförderung
„des Handels, mit Unterdrückung alles Geldes
„von Gold und Silber allgemein eingeführt
„werde und ewig bestehen könne.“

Man lese und urtheile!

Da diese Abhandlung die Einrichtung zur nöthigen Administration dieses Papiergeldes, nebst der Verwaltung und Berechnung der durch dasselbe zu entstehenden Staats-Aktiv-Kapitalien unerörtert läßt, indem ich mich in derselben Betreff auf meine Abhandlung,

bet.: „Gedanken über die Errichtung eines Fonds
„zu einer ständigen Tilgungskasse sämmtlicher
„Schulden der Bürger eines Staates ꝛc.“

bezogen habe, so muß ich den Leser ersuchen, sich solche zu verschaffen, wo er jeden Vorwurf, welchen man diesem Papiergelde in Rücksicht einer zu beschwerlichen Administration entgegenstellen könnte, beseitiget findet.

Der Verfasser.

Daß die von einem Staate zur Beförderung des Landes Besten, zu dessen Vertheidigung, oder zu dessen Bedürfnissen in Landesnöthen contrahirte Schulden durch Beiträge der Unterthanen wieder müssen abgetragen werden, ist wohl keinem Zweifel unterworfen; daß solches bald geschehen möge, rufen bei dem gegenwärtig hergestellten Frieden die Gläubiger aller Staaten jede Regierung auf, und die Ehre derselben und ihrer Völker erfordert eine neue, aber die letzte Anstrengung, welche von den Unterthanen als Folge des Krieges annoch müssen getragen werden; und welche auch jeder bei der Ueberzeugung, daß die von ihm desfalls anzuverlangende Beiträge zu keinem andern, als zu diesem Endzwecke verwendet werden, um so lieber tragen wird, wenn dazu die sichersten und am wenigst lästigen Mittel gewählt werden.

Ob solche in folgendem Vorschlage zu finden sind, überlasse ich der reifern Beurtheilung der Regierungen.

1) Der Staat ernenne unter der Oberaufsicht einer Obern Staatsschulden-Tilgungs-Administration in jeder seiner Provinzen eine besondere Tilgungs-Administration sämmtlicher Staatsschulden.

2) Diese bestehe aus einigen Gliedern seiner Regierung und Finanzkammer, und eben so vielen von seinen Bürgern, welche letztere von den Bürgern der Hauptstadt jeder Provinz selbst zu wählen, oder wo Landesstände vorhanden sind, von selben zu ernennen, und vom Fürsten zu bestätigen seyn mögten.

3) Von diesen Administrationen werden sämmtliche Staatsschulden in jeder Provinz liquidirt, festgesetzt, und unter alle Gemeinheiten, nach einem vorher richtig zu stellenden Kontributionsfuße, auf jeden Staats-Güterbesitzer ohne alle Ausnahme vertheilt.

4) Jeden Gemeinheiten selbst aber werden die auf selbige vertheilte Staatsschulden durch die allda aufgestellten Schöpfen nnd Bürgermeistere unter sämmtliche Güterbesitzer nach dem Maase ihrer zu bezahlenden Kontribution, auf das neue ausgeschlagen; so, daß jedem derselben der auf ihn fallende Antheil der Staatsschuld zugeschrieben, er als Schuldner derselben angesehen, und zur Abzahlung derselben schuldig erklärt werde.

5) Der auf diese Art zur Zahlung verpflichtete ist alsdann schuldig, den auf ihn fallenden Antheil der Staatsschulden entweder selbst sogleich abzutragen, oder

6) zu deren Abtragung Sicherheit auf seine Güter zu geben.

7) Diese Sicherheit wird in wirklichen von den Bürgermeistern und Schöpfen unentgeldlich zu ferti-

genden Hypotheken auf die Güter dieser Schuldner, und unter derselben Namen in Summen zu 25, 50, 100 und 200 fl. ausgefertiget, und mit dem Numero, unter welchem solche in dem in jeder Gemeinde besonders darzu zu errichtenden Hypothekenbuch eingetragen ist, an die Provinzial-Administration eingeschickt.

8) Diese auf solche Art gefertigte Hypotheken werden von dieser Administration alsdann besonders bestätiget, und so den Staatsgläubigern in Zahlungsstatt ihrer liquidirten Forderung an den Staat, gegen Rückgabe ihrer in Händen habenden Staatsobligation eingehändiget: auf diese Hypotheken selbsten aber derjenige, so selbige erhält, von der Provinzial-Administration namentlich bemerket, und davon jeder einschlagenden Gemeinde ein Verzeichniß zum gleichen Eintrag des Gläubigers in die Gemeinds-Hypothekenbücher zugeschickt.

9) Diese Hypotheken nebst jährlich davon fallenden Zinsen werden auf folgende Art abgetilget: Der auf diese Art angewiesene Schuldner zahle 19 Jahre lang jährlich 8 fl., im 20ten Jahre aber 8 fl. 50 kr. von jedem 100 fl. auf ihn ausgeschlagenes Kapital in 12 monatlichen Stückzahlungen, an die Einnehmer der Kontribution, und solche werden mit der nämlichen Schärfe, so wie die Kontribution selbsten eingetrieben. Die beiliegende zu diesem Endzwecke gefertigte erste Berechnung beweiset, daß der Schuldner während dieser Zeit sein Kapital nebst Zinsen ad 5 p$^{c}_{o}$ wird ab-

getragen haben, und wieviel durch Bezahlung dieser jährlichen 8 fl. von 100 fl. Kapital jedes dieser 20 Jahren davon annoch zurückstehet *).

10) Damit weder der Gläubiger in Empfang seiner jährlich zu erhaltender Stückzahlung bemühet, oder aufgehalten, noch die Gemeinheiten in deren Abtragung sich saumselig erzeigen, oder dieselbe gezwungen seyn mögten, den Gläubiger aufzusuchen, so ist bei Abtragung dieser Schulden und derselben Zinsen folgende Einrichtung zu treffen:

a) Der Gläubiger erhält von jedem an seinem ihm angewiesenen Schuldner zu fordern habenden 100 fl. Kapital und Zinsen, jedesmal 4 jährige Zahlungs-Coupons, jeden zu 8 fl., welche demselben von den Bürgermeistern und Schöpfen der Gemeinde zugestellt werden, und dieses immer nach Verlauf von 4 Jahren auf die folgenden 4 Jahre zum voraus. Diese Coupons werden in den Kassen jener Provinz, wo selbige ausgestellt sind, als zahlbar erklärt.

b) Zum Empfang derselben hat sich der Eigenthümer der Hypothek mit Vorzeigung der letztern bei den Bürgermeister und Schöpfen der Gemeinden zu le-

---

*) Würde eine Regierung die Zinsen der Staatsschulden zu 4 Prozent herabsetzen, so würden diese Schulden in Zeit 21 Jahren können getilget werden, wenn jährlich nur 7 fl., im 21ten Jahre aber 8 fl. 23 kr. daran bezahlt würden, zu dessen Beweis ebenfalls die 2te Rechnung beilieget.

gitimiren und den Empfang der Coupons auf selbige zu quittiren.

c) Die Bürgermeister und Schöpfen aber haben die allenfallsige Veränderung des Hypotheken-Eigenthümers in ihrem Hypothekenbuch bei nämlicher Gelegenheit genau zu bemerken.

d) Die Zahlungscoupons werden unter dem Zeichen der Administration jener Provinz, worin selbige eingewechselt werden sollen, nach dem Numero der Hypothek, mit Bemerkung der Gemeinde, worin selbige zu zahlen, und mit Bemerkung des Jahres, wo selbige fällig sind, jedoch ohne besondere Benennung des Schuldners, der solche einzulösen hat, gefertiget.

e) Diese Coupons werden nach ihrer Verfallzeit in allen Provinzial-, Staats- und Gemeindskassen, auch in allen Kassen jener Gemeinden, wo selbige nicht ausgefertiget sind, eben so, wie baares Geld in jeglicher Zahlung angenommen.

f) Während dem Lauf des Jahres, nach welchem solche fällig erklärt sind, dienen solche nur bei jeder Gemeinde der Provinz als Zahlung, zur Abtragung dieser nämlichen Kapitalien; doch ist kein Gemeindseinnehmer schuldig, während dem Laufe des Jahres baares Geld auf selbige herauszugeben.

g) Ein jeder Einnehmer, der solche alsdann an Zahlungsstatt annimmt, bezeichnet solche sogleich vermittelst einem jeden derselben desfalls eigends zuzustel-

lenden Stempel, mit rother Farbe als annulliret, mit Bemerkung des Namens des letzten Besitzers und dessen Wohnorts, um im Falle einer Verfälschung den Thäter um so eher entdecken zu können.

h) Also bezeichnet, sind diese Coupons ausser Kurs erkläret, und werden alsdann von den Untereinnehmern, welche dieselbe annullirt haben, zur Provinzial-Hauptkasse monatlich eingeschickt, wo sie als baares Geld verrechnet, und von letzterer alsdann an die Provinzial-Administration abgegeben werden, welche solche demnächst (wenn alle eingegangen sind) an die Gemeinheiten, von welchen solche ausgestellt worden, zurückgehen, und sich darüber quittiren läßt. Dieses bewirkte, daß selbst die verloren gegangene dem Staate nicht könnten verheimlichet und verrechnet werden, derselbe also solche gewinnen müßte.

i) Bei Auslieferung der letzten Zahlungscoupons im 17ten Jahre geben die Gläubiger ihre Hypotheken ganz quittirt zurück, und selbige bleiben so lange in Verwahrung der Gemeinds-Bürgermeistern und Schöpfen, bis sämmtliche Zahlungscoupons von den Zahlungspflichtigen bezahlt sind.

11) Der Schuldner einer solchen Hypotheke hat bei jedesmaliger Ausfertigung der neuen Coupons das Recht, die Cession seiner Schuld an ihn anzuverlangen, und dafür alsdann nur jenen Betrag zu zahlen, welcher sich aus der oben angeführten für jedes der 20

Jahren gefertigten Rechnung ergiebt; auch kann derselbe eine gleiche Summe auf andere sprechende Obligationen dafür geben.

12) Der Steuerpflichtige ist so lange, als diese Zahlung dauert, von eben so vielen Kontributions-Zahlungen frei, als derselbe ohne diese Anstalten ansonsten zur Bezahlung der Staatsschulden und deren Zinsen hätte zu bezahlen gehabt; es gewinnt also derselbe durch diese Befreiung jenes wiederum, was er jährlich in Rücksicht der auf ihn zu zahlen angewiesenen Staatsschuld an dessen Gläubigern abzugeben hat.

Ich betrachte die Wirkung, welche diese Art die Staatsschulden zu tilgen, auf den Staat, dessen Bürger und auf die Staatsgläubigere, so wie auf die an Staatesstatt untergeschobene Schuldnere haben müßte. Es ist nicht zu verkennen, daß durch diese Einrichtuug ein zweifaches Papiergeld, nämlich ein verzinsbares durch die von den Kontributions-Pflichtigen abzugebende Hypotheken, und ein unverzinsbares durch die an die Gläubigere derselben vier Jahre zum voraus abzugebende Zahlungscoupons entstehen würde, um dessen Kurswerth aber sich der Staat eben so wenig in der Folge zu bekümmern hätte, als um den Werth der Hypotheken anderer Privaten.

Da diese Hypotheken allen andern eben so wie die Hypothek des Staates auf die Grundsteuer vorgehen, da solche ohne alle Kösten ausgefertiget, von jedem

Besitzer eben so wie ein Wechsel auf jeden Dritten können übertragen werden, — der Gläubiger sogar über seine Interessen, welche derselbe durch die Coupons erhält, vier Jahre zum voraus disponiren, und sich solche im Falle der Noth in Baarschaft, wenn auch schon mit einem kleinen Nachlasse, verwandlen könnte — die Kapitalbriefe auch, da sie alle auf kleine Summen sprechen, um so leichter im Handel und Wandel dienen können: so ist es keinem Zweifel unterworfen, daß jeder in=, so wie ein jeder ausländischer Kapitalist, welcher sein Geld zinsbar mit Sicherheit anzulegen gedenket, sich von diesen Kapitalbriefen zu verschaffen trachten werde.

Da auch die reichern sowohl als ärmern Güterbesitzere, Schuldner dieser Hypotheken würden, so kann man sicher seyn, daß sogleich der größte Theil derselben von den Reichern selbst sogleich werde eingelößt, und so die Staatsschulden um eben so viel gleich im Anfange, dieser Anstalten werden gelöscht werden.

Eben so sicher ist vorzusehen, daß die von den Steuerpflichtigen nicht sogleich eingelößt werdende Hypotheken, und deren Coupons, so wie die beste versicherte Banknoten im Handel zirkuliren, und von jedem in Rücksicht ihrer sichern auf den Tag zu erfolgender Einlösung, und bis dahin zu erfolgender sicherer Verzinsung gern würden angenommen, und eben so wie baar Geld den Handel zu befördern dienen würden.

Der auf diese Art von Schulden befreite Staat könnte nun, um die andere Staatslasten zu bestreiten, sich der andern Staatsrevenuen bedienen, welche alsdann um so mehr hinreichen würden, wenn bei dem itzt eingetretenen allgemeinen Frieden, ein großer Theil seiner Militärmacht reduziret, und alle andere durch den Krieg nothwendig gewesene Ausgaben aufhören, und auch die andere Staatsbedürfnisse während diesen zwanzig zur Bezahlung dessen Schulden bestimmten Jahren, so viel als möglich durch weise und ersparende Maasregeln eingeschränkt würden.

Da es aber nicht zu läugnen ist, daß die Steuerpflichtigen durch die alleinige Vertheilung auf selbige, und nur bei einer auf 20 Jahre bestimmten Abzahlung der Staatsschulden sehr gedrückt werden können, wenn die Schulden eines Staates sehr beträchtlich sind, so könnten in diesem Falle zu derselben Erleichterung die Interessen der Schulden auf 4 p$\frac{0}{0}$ herabgesetzt werden, wo alsdann nur jährlich 7 fl. von 100 fl. bezahlt, und laut angezogener 2ter Rechnung im 21ten Jahre die Staatsschuld abgetragen würde. Dabei könnte folgendes dem Staat und allen übrigen Staatsbürgern ganz unschädliches Mittel, welches in einem dritten Papiergeld bestehet, angewendet werden.

Der Staat münze unter der Oberaufsicht der Obern Staatsschulden-Tilgungs-Administration eben so viel Papiergeld, als er wirklich Staatsschulden liquidirt, und auf die Steuerpflichtige auszuschlagen hat.

Der Staat gebe alsdann jedem Steuerpflichtigen so viel von diesem Papiergelde, als die Schulden betragen, die demselben zu übernehmen auferlegt werden.

Der Steuerpflichtige werde alsdann verbunden, von diesem Papiergelde 20 Jahre lang 5 p$\frac{o}{o}$ Zinsen, aber auch nur in Papiergeld zu bezahlen; das Kapital selbst sey nach dieser Zeit sein Eigenthum.

Diese Zinsen werden ebenfalls in monatlichen Stückzahlungen von den Gemeindseinnehmern erhoben, an den Generaleinnehmer eingeschickt, und am Ende des Jahres annulliret; in 20 Jahren würde demnach dieses sämmtliche Papiergeld vernichtet seyn.

Unschädlich würde dieses Papiergeld für den Staat und dessen sämmtliche Einwohner, wenn solches in einem freien Kurs zirkulirte, und nicht anders, als nach seinem jedesmaligen Kurswerthe, (welcher durch die Handelskammer in jeder Provinz monatlich bestimmt werden könnte) in den Staatskassen selbst eingenommen und ausgegeben würde. All jenes, was der Steuerpflichtige sich alsdann durch dieses Papiergeld erwerben würde, wäre Ersatz für das, was er an der Staatsschuld zu zahlen angewiesen wurde.

Da diese Art Papiergeldes nicht als eine vom Staat selbst zu bezahlende Schuld, sondern vielmehr als eine Anleihe von demselben an seine Unterthanen kursiren würde, dessen Auslösungszeit zum voraus bestimmt, und vom Staate garantirt wäre, — da solches zum allgemeinen Vortheil der Unterthanen in Kurs gesetzt

würde, so ist es bei nur einigem Gemeindssinne der Staatsbürgern, und noch mehr, da das Interesse so Vieler dabei versirte, solches in einem hohen Werth anzubringen, keinem Zweifel unterworfen: daß solches in einem guten Kurs zirkuliren und jedes Jahr mit dessen jedesmaliger Abnahme im Werthe steigen werde.

Um diesem Papiergelde jedoch das möglichste Zutrauen zu verschaffen, würde die Einrichtung von der Ober-Staatsschulden-Tilgungs-Administration zu treffen seyn:

„daß die Unterthanen sowohl, als benachbarte „Nationen sich überzeugen könnten, daß alles in „Kurs gesetzte Papiergeld auf die Güter der „Steuerpflichtigen versichert, oder zur Bestreitung der Köſten dieser Anstalten in Kurs gesetzt „sey, und daß jedes Jahr sicher der 20te Theil „annullirt werde.

Um dieses auszuführen ist erforderlich:

1) daß alles in Kurs zu gebende Papiergeld öffentlich berechnet, und dessen Einlösung in 20 Jahren, jedes Jahr mit einem 20ten Theil, von dem Fürsten und den Landesständen garantiret werde.

2) Um solches möglich und augenscheinlich zu machen, und zugleich um jeden möglichen Unterschleif zu verhüten, mag folgendes Verfahren das sicherste für den Staat, und das überzeugendste für den Unterthan und die ganze Welt seyn:

Dieses Geld werde sämmtlich unter der Oberaufsicht der Ober-Staatsschulden-Tilgungs-Administration geprägt, von derselben in 20 Hauptsummen, jede derselben aber in 20 Serien von jeder Gattung desselben eingetheilt; alle Papiere haben ihre Wassermark, und auf einer Seite ihre Kontrolle, wo selbige durchgeschnitten werden können; auf diese Billets werde das Zeichen der Ober-Staatsschulden-Tilgungs-Administration aufgedrückt, und sie enthalten:

1) das Numero der Hauptsumme,
2) das Numero der Serie jeder Hauptsumme,
3) das Numero des Billets jeder Serie,
4) den Nennwerth jedes Billets.

Diese werden nun 50, 100 auch 200stückweis durch einen versiegelten Faden zusammengeheftet, je nachdem die Billets von größerm oder kleinerm Betrage sind, und jedes Gebund werde mit dem Zeichen der Ober-Administration abermal bezeichnet, und also an die zur Verrechnung dieses Geldes besonders zu ernennende Generaleinnehmer und Zähler der Staatsprovinzen übermachet, und davon Nachricht an die Provinzial-Administration gegeben, von den Einnehmern quittirt und in Rechnung bemerket; diese geben solches alsdann nach und nach an die Administration ihrer Provinzen gegen Quittung, welche dieses Geld mit dem Zeichen der Provinz, und mit der Unterschrift der Provinzial-Administration zu versehen haben, und

geben solches, jedoch mit Rückbehaltung der Kontroll-blätter zu ihrer Sicherheit, an die Provinzial-Ober-Einnehmer zurück, welche solches alsdann zu quittiren, und als wirkliches Geld in Rechnungs-Einnahme zu bringen haben.

Dieses alsdann vollkommenes Geld überschickt derselbe an die Ortsvorstände der Gemeinheiten, welche dessen Empfang zum Beleg der Ausgabe des Provinzial-Einnehmers zu bescheinigen haben, und vertheilen solches demnächst an die Kontributionspflichtige, wie oben gesagt, aus.

Diese Art zu verfahren, verbietet jeden Unterschleif, welcher mit diesem Gelde könnte gemacht werden, indem die Obereinnehmer der Provinzen, der Ober-Staatsschulden-Tilgungs-Administration, so wie jener der Provinzen, zur Kontrolle dienten, und er selbsten von diesen beiden Stellen gegenseitig kontrollirt würde, auch jedes in Kurs zu gebende Billet auf das genaueste dadurch könnte übersehen werden, weil jedes Billet von allen diesen Stellen zugleich müßte berechnet werden.

Da dabei jede Provinz ihr eigenes Papiergeld hätte, deren Einlösung derselben einzig aufläge, so ist solches selbst gegen den Zufall einer Staatsveränderung gesichert.

Um meinen Vorschlag deutlicher zu machen, nehme ich einen Staat an, welcher 200 Millionen Gulden Schulden zu zahlen hat; diesemnach müßte jede der

20 von demselben zu schlagenden Hauptsummen in 10 Millionen fl. bestehen.

Jede Hauptsumme bestünde aus 20 Serien, jede Serie derselben enthielt demnach 500,000 fl.

Diese 500,000 fl. von jeder Serie könnte in folgenden Billets bestehen:

10,000	Billets	ad 5 fl.	jedes,	beträgt fl.	50,000
10,000	=	= 10 fl.	=	=	100,000
5,000	=	= 20 fl.	=	=	100,000
2,000	=	= 50 fl.	=	=	100,000
1,000	=	= 100 fl.	=	=	100,000
250	=	= 200 fl.	=	=	50,000
28,250					500,000

Jede Serie bestünde in 28,250 Billets, welche betragen 500,000 fl.

20 Serien bestünden in 565,000 Billets, oder in einer Hauptsumme ad 10,000,000 fl.

20 Hauptsummen in 1,120,000 Billets, oder in 200,000,000 fl.

Von allen diesen Gattungen Geldes, von jeder Hauptsumme und derselben Serien, erhält jede Provinz eine verhältnißmäßige Anzahl des auf sie fallenden Schulden-Antheils.

Zu Gunsten der Staatskasse, zur Bestreitung der Kösten und Ausgaben dieser Anstalten, könnten noch 2 Serien von jeder Hauptsumme nach und nach in Kurs gegeben, und solche im 21ten und 22ten Jahre

vom Staate selbsten gegen baares Geld wieder eingelößt werden, welches derselbe alsdann um so leichter von seinen Unterthanen erheben könnte, weil alsdann die mit Bezahlung der Staatsschulden beschwert gewesene Steuerpflichtige nichts mehr in deren Rücksicht zu bezahlen hätten.

Selbst zum Besten jener, welche die Zinsen von diesem Gelde zu bezahlen hätten, würde es gereichen, wenn alsdann noch eine starke Summe dieses Geldes zirkulirte, weil vorzusehen wäre, daß dieses Geld bei seiner gänzlichen Abnahme in weit höhern Kurs müßte eingelößt werden, als solches anfänglich bei einer bedeutenden Menge konnte verausgabt werden.

Damit nun auch die jedes Jahr zu annullirende Serie baldmöglichst ausser Kurs kommen möge, so werde verordnet:

1) Daß, nach Verlauf von 2 Jahren der einer Serie bestimmten Annullirungszeit die nicht eingelößten Billets nur die Hälfte ihres Kurswerthes, — nach Verlauf von 3 Jahren aber ihren ganzen Werth verlieren sollen; die Annullirungszeit selbsten aber und dieses Gesetz werde auf jedem Billet bemerket.

Diese Maasregeln der Präskriptionszeit mag auf die oben abgehandelten Tilgungscoupons der Hypotheken ebenfalls anwendbar seyn.

2) Jede Provinzial-Administration werde für die Annullirung, so wie für die zu annullirende Summen verantwortlich erklärt.

Diese Verantwortlichkeit könnte, und müßte dieselbe übernehmen, weil alle in einer Provinz in Kurs gegebene Billets von ihr unterzeichnet und berechnet in Kurs gegeben würden, auch dieselbe die Kontrolle, um sich von deren Aechtheit vergewissern zu können, in eigner Verwahrung hätte, und ihr erlaubt seyn würde, die falsche der ihr untergeordneten Provinz, dem Staate in besondere Aufrechnung bringen zu dürfen.

3) Jene zu annullirende Billets, welche in eine andere Provinz des Staats gehören, schicket der Ober-Einnehmer der Provinz, wo selbige bei ihrer Verfallzeit eingegangen, an den Obereinnehmer jener Provinz, wo selbige in Kurs gegeben wurden, und erhält von jenem die annullirte seiner Provinz, oder andere noch gültige, zur Ausgleichung seiner Rechnung mit demselben, zurück.

4) Die Untereinnehmer aller Kassen einer Provinz erhalten ein jeder einen besondern Stempel zur Annullirung der Billets, welchen dieselbe auf solche mit rother Farbe aufzudrücken haben, um zu erkennen, von wem solche annullirt worden.

5) Dieselbe bemerken zugleich auf diesen Billets, so wie bei den besagten zu annullirenden Zahlungs-Coupons, den Namen und Wohnort des letzten Besitzers.

Auf diese Art ist die Abrechnung zwischen sämmtlichen Stellen keiner Schwierigkeit unterworfen, kein Unterschleif ist möglich, und in Rücksicht der falschen

könnte man dem Urheber der Verfälschung um so leichter auf die Spure kommen, und auch diese um so eher in Abrechnung nehmen, weil man derselben vorherigen Zirkulation dadurch vergewissert seyn würde; auch selbst ist das Publikum versichert, daß niemals mehr Papiergeld im Kurs seye, als in jeder Provinz ausgegeben zu seyn, jedes Jahr von der Administration öffentlich verrechnet wird.

Auf gleiche Art sind die jedes Jahr wegen Abnützung umzutauschende zu behandeln; auf diese ist von Seiten der Untereinnehmern, in deren Händen ein abgenütztes Papier kömmt, das Wort: abgenutzt, mit rother Farbe, dessen Zeichen, und der letzte Besitzer, wie bei den zu annullirenden zu bemerken; der Obereinnehmer der Provinz schicket alsdann jene der andern Provinzen an die Obereinnehmer derselben, erhält dafür andere seiner Provinz, oder sonst andere noch unverletzte einer andern Provinz in Aufrechnung, jenes seiner Provinz aber übergiebt derselbe monatlich der Provinzial-Administration nebst Berechnung, worin alle diese Billets mit ihren Numero's, mit dem Numero der Hauptsumme und Serie angezogen sind, und empfängt andere eben so bezeichnete zurück.

Um das Austauschen selbst, so viel als möglich, unnöthig zu machen, so müssen die Unterthanen belehret werden, wie selbige die Billets reinlich erhalten, und so verwahren mögen, daß deren Kontrollzeichen nicht so leicht unkenntlich mögen gemacht werden.

Diese Belehrung könnte sogleich bei der ersten Verausgabung derselben geschehen.

Gegen das Ausgeben der Verfälschten, und gegen die Verfälschung selbsten, kann nur eine gute Polizei-Aufsicht, und unabbittliche Strafen sichern; sie wird aber nicht so leicht zu befürchten seyn, wenn jeder Staat mit seinem Nachbarn übereinkömmt, daß er dessen Papiergeld in Schutz nehmen, und Verbrecher, welche das Papiergeld eines andern Staates nachmachen, eben so bestrafen wolle, als haben dieselbe Papiergeld ihres eigenen Staates verfälschet.

Da aber zum bessern Kredit dieses Geldes, derjenige, so verfälschtes Papiergeld, ohne solches zu wissen, eingenommen hat, nichts verlieren darf, so erkläre der Staat, daß zur Vermeidung der Verfälschung das Papiergeld vom Werth über 20 fl. von Jedem, der solches ausgiebt, unterschrieben werde; dabei aber verpflichte sich derselbe, das Verfälschte gegen Gutes auszutauschen, wozu dann, und zur Bestreitung der Administrationsköſten, die dem Staate vorbehaltene zwei Serien von jeder Summe mehr als hinreichend seyn werden.

Vermittelst dieser nämlichen Anstalten ist es leicht, das in so vielen Staaten in so schlechtem Kurswerth zirkulirende Papiergeld in eine geringere Menge, ohne Nachtheil der Staatskasse, oder der Unterthanen umzuwandlen, und solches alsdann unter einer andern Gestalt in Zirkulation zu setzen, und in seinem vollen

Nennwerthe darin zu erhalten. Folgende Behandlung würde solches vollkommen bewirken:

Der Staat, welcher nicht schuldig ist, das Papiergeld in einem höhern Werthe als jeder andere anzunehmen, noch jene mit seinem Nachtheil zu bereichern, welche solches gegenwärtig in einem geringen Kurswerth an sich gebracht haben, nehme den gegenwärtigen Kurswerth zur Grundlage dessen wirklichen Werthes an *), erkläre diesen sich dadurch ergebenden Betrag, als wirkliche Staatsschuld, welche die steuerbare Unterthanen von dem Tage dieses Gesetzes mit 4 p$\frac{o}{o}$ zu verzinsen, oder vielmehr in Zeit 21 Jahren einzulösen, und für 100 fl. Kapital 7 fl. jedes der ersten 20 Jahren, im 21ten Jahre aber 8 fl. 23 kr. zu bezahlen, und darüber Hypotheken auf ihre Güter, so wie oben vorgeschlagen, auszustellen haben; mit diesen Hypotheken löse der Staat das gegenwärtige in Kurs sich befindende Papiergeld aus.

---

*) Da man auch annehmen kann, daß das in einem Staate kursirende Papiergeld nach dem Verhältnisse des Vermögens und des Gewerbes eines jeden Staatsbürgers ausgetheilt seye: so kann, wenn auch eine solche Maasregel etwas ungerecht scheinen möge, dieselbe als ein der richtigsten Steuerregulativen zum Beitrag, die Staatsschulden dadurch zu bezahlen, angesehen werden; solches allein schon machte solche Verfügung gerecht, und überhebt den Staat jeder Bedenklichkeit, ob nicht derselbe, bei Rück-Erkauf oder bei Einlösung seiner Staatspapieren nach dem Kurswerthe, sich des nämlichen Rechts, so wie jeder seiner Unterthanen bedienen könne.

Um aber dieses Papiergeld liquidiren, und das baare Geld ohne Nachtheil des Staats und des handelnden Bürgers statt jenem wieder einzuführen, ohne zugleich befürchten zu müssen, daß man viele der Unterthanen, welche kein klingendes Geld besitzen, Geldlos setze, so verordne der Staat, daß, obschon nur klingende Münze künftig jenes Geld seyn solle, in welchem alle Zahlung von Seiten des Staats, und an den Staat, und von den Einwohnern unter sich geleistet werden, mit demselben jedannoch alles andere im Kurs seyende, oder noch in Kurs zu setzende Papiergeld mit dem baaren Gelde zugleich fortkursiren möge, jedoch nicht anders, als in seinem künftigen Kurswerth angenommen, und ausgegeben werden solle.

Ist diese Verordnung erlassen, so mag der Staat zur Liquidation des im Kurs seyenden Papiergeldes schreiten, um die davon zu entspringende Staatsschuld bestimmen zu können.

Bei dieser Liquidation wird alsdann das Papiergeld von jedem dessen Besitzer binnen einer dazu zu bestimmenden Zeit vorgezeigt, und von der desfalls untergesetzten Kommission gegen dafür abzugebende Liquidationsscheine, das ist, gegen schriftliche Abrechnung des Betrags, was jeder an baarem Gelde für sein Papiergeld zu erhalten hat, ausgewechselt, welche alsdann bis zu deren neuern Umtauschung gegen die dafür abzugebende Hypotheken, das sonst im Kurs gewesene Papiergeld ersetzen können.

Denen, zu deren Lasten die Hypotheken gefertiget werden, gebe der Staat das oben gesagte Entschädigungs-Papiergeld, welches dieselbe 20 Jahre lang ad 5 p$^{o}_{o}$ zu verzinsen verpflichtet werden, um solches während dieser Zeit vermittelst dieser Zinsen ebenfalls einlösen zu können.

Da man annehmen kann, daß jeder der Steuerpflichtigen nach Maasgabe seines Immobiliarvermögens ebenfalls Besitzer des einzulösenden Papiergeldes seyn werde, so ist nicht zu zweifeln, daß der größte Theil derselben seine eigene Hypotheken selbst übernehmen werde, wodurch denn die von dem Papiergeld herrührende Staatsschuld um Vieles sogleich würde getilget, und alle diese neue Gattungen Papiergeldes dem baaren Gelde nicht viel ungleich kursiren, und daß solches nebst dem alsdann wieder in Umlauf kommenden baarem Gelde mehr als hinreichend seyn wird, alle Kontrakten, während den 20 zu dessen Einlösung bestimmten Jahren erfüllen zu können; bis dahin dann ein, an sonstigen Resourçen nicht mangelnder Staat Zeit genug gewinnen könnte, sich zu erholen, um nach dieser Zeit mit Ausschließung jedes Papiergeldes seinen innerlichen sowohl, als äusserlichen Handel nur allein mit baarem Gelde führen zu können.

Jenen Staaten aber, wo auch dieses nicht zu hoffen ist, diene das in Virginien eingeführte Tobaksgeld zum Muster, um nach demselben seine Landesprodukten gleich dem baaren Gelde und mit demselben zu gleicher

Zeit in einen beständigen Umlauf zu setzen. Was desfalls zu sagen, lese man den in dem Nro 81 der Mainzer Zeitung v. J. von mir eingerückten Aufsatz, welchen ich in der Note hier wiederhole *).

*) Der Geldmangel in Virginien, und die große Entfernung der Plantagen von den Provinzialstädten brachte diesen Freistaat, noch vor der Zeit seiner itzigen Unabhängigkeit von England, auf den Gedanken, sein Hauptprodukt, den Tobak, zu einem wirklichen Gelde zu gebrauchen; dieses ist in Virginien allgemein gangbar und eben so wie Gold und Silber beliebt. Der Bürger bezahlt damit seine Abgaben an den Staat, der Staat bestreitet damit jede seiner Ausgaben, seine Beamten werden mittelst einer bestimmten Zentnerzahl Tobaks salarirt, der Soldat erhält damit seine Löhnung, der Verkäufer jeder andern Waare fordert für dieselbe gewisse Pfunde Tobak, und so geschehen endlich alle Händel, und jede Bezahlung an Gewerbsleute in diesem Gelde.

Wie sehr diese Einrichtung den Handel, besonders in diesem Artikel, befördere, den Pflanzer, und jeden Kolonisten in Bezahlung seiner Abgaben erleichtere, und zugleich zum immer größern Anbau dieser Pflanze aufmuntere, kann sich jeder leicht vorstellen, indem der auf diesen Artikel Spekulirende nur nöthig hat, eine jede andere Waare zu verkaufen, um dafür Tobaksgeld zu erhalten, für welches er alsdann, ohne selbst Magazine zu haben, ganze Schiffsladungen desselben an den europäischen Kaufmann aus seinem Portefeuille abgeben kann, welcher solches bei den Magazinen vorzeigt, und sich dafür die bestimmte Zentnerzahl Tobak à vista ausliefern läßt. Der von den Magazinen weit entfernt wohnende Pflänzer wählt sich die Zeit, wo er nichts zu thun hat, um sein jährliches Erzeugniß in diesem Artikel in die Magazine zu bringen, erhält dafür so viel Tobaksgeld, als er wirkliche Pfunde dahin einliefert, und braucht solches Geld alsdann, um seine Abgaben an den Staat

Weder der durch solche Einrichtung einem Staate und dessen Unterthanen zu entstehende Vortheil, noch die

---

zu bezahlen, und mit dem Rest seine andere Bedürfnisse zu bestreiten, ohne sich um dessen fernern Absatz zu bekümmern.

Da der Staat den in seine Magazine eingelieferten Tobak gleich ihm geliehene Kapitalien ansiehet, welche er sogleich, ohne jedoch Zinsen davon zu bezahlen, zu seinem Vortheil benutzen kann, und also denselben wie einen in einer Bank unverzinslich niedergelegten Fond an Geld betrachtet, so kann dieses schon für ein Benefize für die Uebernahme dieser Waare gelten; ausserdem, daß der, welcher auf diese Art seine Waare in die Hände des Staates niederlegt, ein Geringes für die Magazinkösten bezahlt.

Diese Einrichtung nützet dem Handel besonders noch dadurch, daß solche gleichsam das wirkliche Geld, als die Seele des Handels, vermehret.

Die Anwendung dieser Einrichtung zum Vortheil des europäischen Landmannes, und zur Beförderung des Fruchthandels ist leicht zu machen; wenn man nämlich in den Staaten Europa's ein gleiches Geld unter dem Namen **Fruchtgeld** einführte, der Bauer aber, um solches zu erhalten, seine Früchte in die Staatsmagazine lieferte. Verwandelte man die Geld-Abgabe des europäischen Landmanns von seinen Grundstücken in Abgaben an Waizen, Korn, Gerst, Spelz, Hafer 2c., und ließe ihn seine Früchten in die an mehreren Orten zu errichtenden Staatsmagazine, zu jeder ihm beliebigen Zeit, liefern, für welche Lieferung er Fruchtscheine erhielte, welche, so wie in Virginien die Tobaksscheine, als Geld in allen Geschäften, jedoch nach den jede Woche bekannt zu machenden Preisen zirkuliren, so würde er im Stande seyn, mittelst derselben, gleich nach Martini seine Abgaben für ein ganzes Jahr zum Voraus, weit leichter als jetzt monatlich ein Zwölftel in Geld, zu entrichten.

mögliche Ausführbarkeit solcher Anstalten in einem Staate kann um so weniger widersprochen werden,

---

Der Einnehmer der herrschaftlichen Abgaben erhübe auf diese Art die Staatsgefälle, ohne das Naturale selbst zu empfangen; er verrechnete die erhaltenen Fruchtscheine zur Generalkasse, welche solche wieder wie baares Geld ausgiebt, oder nach Willkühr gegen baares Geld an die Fruchtspekulanten verwechselt. Der Bauer würde durch die erhaltene Fruchtscheine in den Stand gesetzt, seine Bedürfnisse zu bestreiten, oder sich für dieselbe, statt seine Früchte auf den Markt zu führen, von den Fruchthändlern, oder von den zum Auswechseln dieser Scheine sich gewiß bildenden Komptoirs, wirkliches Geld zu jeder Zeit zu verschaffen; derselbe würde dadurch nicht allein viele Zeit für seine andere Arbeiten gewinnen, sondern ersparte auch das kostspielige Fahren nach einem Markte, wo er öfters gezwungen wird, seine Früchte für jeden ihm gebotenen Preis abzugeben, oder sich von Fruchtmäklern auf andere Art übervortheilen zu lassen. Im Falle der Noth, oder wenn ihm die Preise zu wohlfeil schienen, könnte er seine in Händen habenden Fruchtscheine an Verpfändungs-Anstalten abgeben, und sich dadurch Geld verschaffen, um bessere Preise abwarten zu können.

Die Spekulation auf den Fruchthandel würde dadurch sehr erleichtert, weil jeder mehrere 1000 Malter Früchten in seinem Portefeuille tragen, und also ohne viele Mühe und ohne den schimpflichen Namen eines Kornwucherers sich zuzuziehen, welcher allein viele von diesem Handel abhält, spekuliren könnte. Der Staat verschaffte sich den Absatz seiner ihm eingehenden Früchten dadurch, daß er seine Beamten zum größten Theil mit diesem Geld salarirte; diese hätten aber den augenscheinlichen Vortheil, daß dadurch ihr Gehalt mit dem Preise der nöthigsten Lebensbedürfnissen mehr gleichgesetzt würde, ohne daß sie die Beschwerde hätten, das Naturale selbst beziehen zu müssen.

weil à priori dessen Anwendbarkeit in Virginien durch das eben berührte Tobaksgeld erwiesen ist; dieses Pro=

Diese Einrichtung zeigte zugleich die Möglichkeit, den Gedanken der ersten Gesetzgebung Frankreichs zu Anfang der Revolution, alle Staatsdiener mit Waizen zu salariren, im strengsten Sinne ausführen zu können. Da es übrigens keiner Schwierigkeit unterworfen ist, die Einrichtung der Administration der Magazinen so zu treffen, daß der Staat bei Uibernahme der bei ihm aufgeschüttet werdenden Früchten keinen Nachtheil habe, so will ich darüber nichts, sondern nur so viel bemerken, daß, um den möglichsten Abgang an den aufgeschütteten Früchten zu vermeiden, solche nicht gemessen, sondern gewogen werden, wobei zu bestimmen wäre, daß sie von vorzüglicher Qualität und ganz rein seyn müssen, um als Magazingut zu gelten. Doch könnten mehrere Klassen der Qualität angenommen, und die Qualität selbst auf das dargegen abzugebende Fruchtgeld bemerkt werden, wornach alsdann dieses Geld kursirte, und die Magazine die Auslieferung zu bewerkstelligen hätten. Das Wiegen der Früchten selbst bewirket, daß im Preise derselben kein großer Unterschied obwalten könnte. Daß die ältesten Früchte immer zuerst abgegeben werden müssen, wird eben so wenig einer Erinnerung bedürfen, als daß die Scheine au porteur zahlbar ausgestellt werden müssen. Dem obersten Verwalter eines solchen Magazins würden für mehrere 100,000 Pfund Fruchtscheine aller Gattungen von Früchten zum Ausgeben bei den Ablieferungen zugestellt, und diese müßten sich bei einem Magazinsturze entweder in seiner Kasse, oder statt derselben die Früchte in seinen Magazinen befinden. Zur Erleichterung des jedes Jahr wenigstens einmal vorzunehmenden Magazinsturzes aber müßten die Früchten in Fächern von einem bestimmten kubischen Gehalt verwahrt, diese alsdann nur gezählet, und nach demselben der ungefähre Vorrath an Früchten bemessen werden.

duktengeld kann in jedem Staate auch durch in Kurs zu setzende Anweisungen auf Bergwerks-Produkten, so wie in Oesterreich durch die Kupfer-Amtsscheine vermehrt werden, uud alle diese Gattungen Geldes, welche, da selbige eine Realität vorstellen, und Anweisungen auf den Empfang der in selbigen bestimmter Anzahl Produkten sind, würden eben so, wie baares Geld, oder wie die Banknoten einer wohlgesicherten Bank von jedem gerne angenommen werden.

Jede Spekulation auf den Fruchthandel würde durch diese Anstalten sehr erleichtert, und dem Staate würden die Mittel in Händen gegeben, den Fruchtpreis nach seiner Willkühre zu modifiziren, ein Minimum und Maximum derselben Preisen zum Voraus bestimmen, und darnach ein sicheres Steuerregulativ der Grundstücken einführen zu können.

Daß die Einrichtung der Magazine in einem Staate viele Auslagen verursachen würde, ist nicht zu läugnen,

---

Da vorzusehen ist, daß jeder Landmann alle seine als Magazingut anerkannte Früchte in solche Magazine einliefern, und die darüber zu erhaltenden Scheine als Fruchtgeld, nach den von der Magazinverwaltung jede Woche bekannt zu machenden Fruchtpreisen, abgeben würde, so setzten diese Magazine den Staat selbst in den Stand, den Fruchtpreis zu modifiziren, denselben zum Nachtheil des Landmanns nicht zu tief fallen, oder zum Nachtheil der andern Einwohner nicht zu hoch steigen zu lassen, und jeder bevorstehenden Theuerung durch Abgabe der ihm selbst zustehenden Früchten sogleich gebieten zu können.

allein eine geringe Auflage auf jeden Zentner Früchten, welche der, so solche ablanget, nach Verhältniß der Zeit, wo solche in den Magazinen gelegen, verabreichen müßte, würde hinreichen, davon die jährlichen Zinsen, und nach Jahren das Kapital abtragen, und zugleich die Administrationsköſten beſtreiten zu können. Zur Erbauung der zu dieſem Endzwecke erforderlichen Magazinen dienten die gleich folgende von mir vorzuſchlagende Anleihe-Anſtalten in Papiergeld.

Noch eines andern, als dieſes Produktengeldes kann ſich ein an klingender Münze entblößter Staat bedienen, und ſich ſowohl, als ſeinen Unterthanen dadurch die größten Vortheile verſchaffen. Den Beweis der möglichen Ausführung liefert uns ebenfalls eine desfallſige in den Staaten von Amerika eingeführte Anſtalt.

In dieſem Staate zirkuliren ſchon über 80 Jahre zweierlei Gattung Papiergeldes, ohne daß ſich allda Anſtalten zu deren Auswechſelung gegen baares Geld vorfinden; die eine deſſelben, welche bis itzt ohne Widerſpruch dem baaren Gelde gleich kurſirt, iſt es, welche für mich den Beweis liefert, daß ein demſelben gleiches Papiergeld, jedoch mit einiger Abänderung zu noch beſſerer Aufnahme deſſelben, zum Vortheil jedes europäiſchen Staats und deren Unterthanen allda könne eingeführt werden.

Ich führe jenes hier an, was von dieſem in Amerika ſchon ſo lange Jahre mit beſtem Erfolge zirkuli=

renden Papiergeld, in dem Werke Histoire philosophique et politique tome 7, pag. 152, wörtlich zu lesen ist *).

*) Il y a deux sortes de papier monnoie, la première a pour bût, l'encouragement de la culture, du commerce, et de l'industrie; tout colon, qui a plus d'ambition, que de moyens, obtient du papier de la province, pourvû qu'il consente à payer un intérêt de cinq pour Cent, qu'il fournisse une hypothèque assurée, et qu'il s'oblige à rembourser chaque année un dixième du Capital emprunté.

Par le moyen de ce signe, qui est admis sans contradiction dans les caisses publiques, et que les Citoyens ne peuvent refuser, les affaires des particulières sont plus vives et plus faciles; le gouvernement lui même rétire des avantages considérables de cette circulation, parceque récevant un intérêt, et n'en payant point, il peut sans secours des impositions se livrer à des objets importants d'utilité publique.

Mais il est une autre espèce de papier, qui n'a dû son origine, qu'aux besoins du gouvernement, ces différentes provinces d'Amérique avoient formé des projets et contractées des engagements au-dessus de leurs facultés; elles crûrent suppléer à l'argent par le credit, on mit des impôts pour liquider les obligations les plus urgentes, mais avant, que les impôts eussent produit cet effet salutaire, il survint de nouveaux besoins, qui éxigèrent de nouveaux emprunts. Les dettes s'accumulèrent, et les taxes ne suffirent plus: enfin la somme des Billets d'état a passé toutes les bornes, après ces derniers bostilités, durant lesquelles ces colonnes avoient levé et entretenu une grande armée, et fourni à toutes ces depenses, qu'éxigeoit une guerre si longue, si vive et opiniatre. Aussi ce papier est il tombé dans le plus grand avilissement, quoiqu'il n'eut pas été jetté dans le public, que de l'aveu des assemblées générales, et que chaque province dût repondre de celui, qu'elle avoit crée etc.

Da in der angezogenen Note diese Art Papiergeld, und worauf solche beruhet, hinlänglich erklärt ist, so will ich sogleich von der Einrichtung des von mir vorzuschlagenden Papiergeldes und wie solches zu dessen besserer Aufnahme in einem europäischen Staate beschaffen seyn müsse, sprechen.

Zu dem von mir vorgesetzten Zweck zu gelangen, schlage ich vor, daß ein Staat, welcher das bei ihm kursirende baare Geld nicht in dem Verhältnisse der Thätigkeit seiner Bürger, und des innern und äusserlichen Handels findet, eine seiner Völkerzahl, der Menge der Produkten seines Landes und dem Gewerbsinne seiner Bürger angemessene Summe Papiergeldes münzen möge, dasselbe aber keineswegs zu seinem eigenen Gebrauch, sondern nur allein um solches an seine Unterthanen auszulehnen, und niemals mehr als dieselbe davon anverlangen werden, in Kurs gebe.

Die Bedingnissen dieser an die Unterthanen abzugebenden Anleihe seyen folgende:

1) Der Staatsschuldner gebe eine doppelte Sicherheit der ihm anzuvertrauenden Anleihe.

2) Derselbe zahle davon 30 Jahre lang jährlich 6 p% Zinsen in 12 monatlichen Stückzahlungen, aber nur in diesem Gelde.

3) Nach Verlauf dieser 30 Jahre höret jede Zinseszahlung auf, und der Schuldner hat das ihm geliehene Kapital gewonnen.

Würde nun ein Staat 2 p$\frac{c}{o}$ von diesen eingehenden Zinsen jährlich annulliren, die restirende 4 p$\frac{c}{o}$ und die davon jährlich zu erfallende Zinses Zinsen auf gleiche Art bei ihrem Eingehen auf Kapital anlegen, ohne selbige vor dem 50ten Jahre dieser Anstalten für sich zu gebrauchen, so bewirkte eine solche Finanzoperation eine der glücklichsten Staatsveränderung für den, sich derselben bedienten Fürsten, und für dessen Unterthanen.

Um solches darlegen zu können, habe ich die dritte Berechnung gefertiget; in derselben nehme ich einen Staat wenigstens von mittlerer Größe an, welcher unter dieser Bedingniß bei dem Anfang dieser von ihm einzuführenden Anstalten 100 Millionen Gulden dieses Geldes an seine Unterthanen auszulehnen im Stande wäre. Aus dieser Berechnung ergiebt sich folgendes Resultat.

Im 30ten Jahre würden die im ersten Jahre ausgeliehenen 100 Millionen Papiergeldes von jenen, so selbige empfangeu haben, getilget seyn; statt dessen stünde aber ein Kapital von 316,232,752 fl. aus, und weil während dieser Zeit jährlich 2 Millionen fl. annullirt zu werden verrechnet sind, so wären im 30ten Jahre nur noch 40 Millionen fl. dieses Geldes im Kurs. Bis zum 50ten Jahre, in welchem die ganze Summe dieser anfänglich in Kurs gesetzten 100 Millionen fl. annullirt seyn würden, stiegen die Kapitalien bis auf 698,582,128 fl.

Von dieser Zeit an ist für den Staat eine Staats-revenue verrechnet, die vom 50oten bis zum 80oten Jahre 678,785,892 fl., und also im Durchschnitt von 30 Jahren jährlich 22,626,196 fl. beträgt, und da während dieser Zeit jährlich 20 Millionen fl. als ausgeliehen verrechnet sind, so stehen im 80oten Jahre annoch 600 Millionen an Kapitalien als Anleihen bei den Unterthanen aus, welche zu 6 p% jährlichen Zinsen berechnet, 36,000,000 fl. jährlich abwerfen, wovon nach dem 80oten und allen folgenden Jahren jährlich 20 Millionen ausgeliehen, und 16 Millionen fl. zur Staatskasse können verwendet werden, ohne daß der auf diese Art entstandene Fond jemals aufhören, oder im geringsten abnehmen würde.

Würde also ein Staat ein solches Papiergeld bei seinen Unterthanen einzuführen suchen, so könnte derselbe sogleich alle seine Domainen, Zinsen und Zehnten zu Geld machen, damit ohne Zuthun der Unterthan seine Schulden, wenn auch solche noch so groß sind, bezahlen, und sich die ihm dadurch entgehende Revenuen durch die künftig zu beziehende Zinsen solcher Kapitalien in Zukunft wiederum ersetzen.

Um die andere Vortheile zu betrachten, die durch eine solche Anstalt für einen Staat entstehen müssen, verweise ich den Leser auf die von mir vor kurzem herausgegebene Gedanken über Errichtung eines Fonds zu einer beständigen Tilgungskasse der Privatschulden;

dieser sind für den Bürger und den Staat zu viele, und zu weitschichtig hier zu wiederholen.

Ich erinnere zugleich, daß auch allda das ganze administrative Verfahren, wie solche Anleihen zu behandeln, und zu verrechnen sind, weitschichtig ausgeführet ist, und also hier eine Wiederholung um so mehr unnöthig machet, als diese von dem Staate nach diesem Vorschlage auszulehnende Kapitalien das nämliche bewirken, was der von mir vorgeschlagene Fond zur ständigen Tilgungskasse aller Privatschulden bewirken soll. —

In Rücksicht dieses als Anleihe abzugebenden Papiergeldes, hat der Staat, um solches in Kredit zu erhalten, der Welt die öffentliche Ueberzeugung zu geben, daß er solches zu keinem andern Endzweck, als um solches unter seine Unterthanen auszulehnen, in Kurs gesetzt habe; dazu ist jenes Verfahren erforderlich, welches ich bei dem Entschädigungs-Papiergeld angerathen habe, dabei aber, daß der Staat dieses Geld in 50 Hauptsummen, und jedes Geld mit seinem Numero und Serie in Kurs gebe, und daran jedes Jahr eine Hauptsumme annullire, um öffentliche Rechnung ablegen zu können.

Dieses Geld, welches alsdann ein Staats-Activum vorstellte, würde um so sicherer dem baaren Gelde gleich kursiren, weil dessen Sicherheit jährlich mit den jährlich zunehmenden Anleihen wächst, die Zahl des Papiergeldes jährlich abnimmt, und jeder Unterthan

solches um so lieber annehmen würde, da er ersiehet, daß solches mehr zu seinem als zum Nutzen des Staats in Kurs gegeben ist.

Diese Anleihen hätten nach 50 Jahren, wo der Staat, bei einer Anleihe von 600 Millionen fl. an seine Unterthanen, keines oder nur noch weniges Papiergeld im Kurs hätte, annoch die glückliche Wirkung für einen Staat, daß er im Falle der Noth mehrere 100 Millionen fl. Papiergeld in Kurs geben, solches wiederum bei bessern Zeiten durch derselben Zinsen einlösen und annulliren könnte, wo in dieser Rücksicht solche Anleihen als ein öffentlicher Staatsschatz betrachtet werden mögten: dessen Ersparen dem Unterthanen um so unschädlicher seyn würde, weil dadurch demselben keine Mittel zum Handel oder sonstigen Verbesserung seines Wohlstandes entzogen und vergraben würden; welches bei Ersparung eines Staatsschatzes, in baarem Gelde, oder auch ungeprägtem Gold und Silber, immer der Fall ist, so, daß man um deswillen bei zu sparsamen Regierungen öfters nicht weis, ob demselben nicht ein verschwenderischer Fürst vorzuziehen seye.

In Rücksicht der herbeizuschaffenden Kösten, so zur Bestreitung dergleichen Anstalten erforderlich seyn würden, berufe ich mich ebenfalls auf meine oben angezogene Gedanken zu einem ständigen Fond zur Tilgung der Privatschulden; annebst könnte ein Staat jährlich annoch 1 Million fl. oder eine halbe Summe

dieses Geldes zu deren Bestreitung und zur allenfallsigen Einlösung des nachzumachenden Papiergeldes für sich schlagen, und nach 50 Jahren solche nach und nach aus den ihm alsdann davon anfallenden Revenuen einwechseln; selbst dieses ist um so nothwendiger, um jene, welche von diesem Anleihen erhalten, ausser der Gefahr zu setzen, mehr dafür zu zahlen, als selbige erhalten haben, welches möglich seyn würde, wenn dieselbe bei einer im Anfange kursirender grösserer Menge etwa in einem geringern Kurswerthe müßten ausgegeben, in der Folge der Zeit aber in höherm Preise, um die jährliche Zinsen bezahlen zu können, von deren Schuldnern müßten eingewechselt werden; um deswillen müßte sogar ein Staat, um billig mit seinen Unterthanen zu verfahren, immer wenigstens die Hälfte der Anfangs in Kurs gegebenen Summe in Zirkulation belassen, es sey denn Sache, daß dieses Papiergeld gleich Anfangs dem baaren Gelde vollkommen gleich zirkuliret hätte *).

Alle diese Mittel, durch Papiergeld die Staatsschulden zu bezahlen, oder damit den Unterthanen

---

*) Da nie ein Staat hoffen kann, Papiergeld mit Vortheil seiner Unterthanen in Kurs geben zu können, wenn er nicht zugleich dessen Annahme in vollem Nennwerthe im Ausland zu bewirken im Stande ist, so werde ich weiter unten die Möglichkeit, solches zu bewerkstelligen, bei einem konventionellen Papiergeld für alle europäische Staaten, näher auseinander setzen.

bei derselben Uebernahme zu erleichtern, sind immer nur bei großen geschlossenen Staaten anwendbar; selbige sind aber nicht so leicht zu diesem Endzwecke in kleinern Staaten auszuführen, obschon der Tilgung derselben durch Anweisung auf die Unterthanen und vermittelst von denselben abzugebender Hypotheken nichts entgegen stehet: so könnte jedoch kein einzelner kleiner Staat sich des lezteren Papiergeldes ohne große Beschwerden bedienen, es seye dann, daß solches durch die Gesammtheit mehrerer dergleichen, unter einer konventionellen Administration geschehen würde. Kleinere Staaten finden aber meistentheils das Mittel, ihre Schulden ohne Druck ihrer Unterthanen zu bezahlen, selbst in ihren eigenen Domainen. Wie damit zu Werke zu gehen, und wie diese Staaten den größten Theil ihrer Schulden aus ihren Domainen bezahlen mögen, ohne davon zugleich die Revenuen zu verlieren, getraue ich mir in folgendem auszuführen.

Als ehemaliger Finanzbeamter weis ich, und jeder, welcher sich mit Finanzgeschäften abgiebt, wird bereits eingesehen haben, daß die Domainengüter selten über 2 ½ p% ihres Werthes verpachtet sind, es hat sich solches mehr als zu oft, bei dem jezigen so vielmals geschehenen stückweisen Verkaufe solcher Güter erwiesen; werden dahero alle diese Verpachtungen in einem Staate eingezogen, die Güter verkauft, die Hälfte deren Kaufschilling zur Bezahlung der Staatsschulden verwendet, so trägt die eine Hälfte davon, wenn solche

zu Zinsen angelegt ist, dem Staate noch eben so viel, als dieser vorher von dem ganzen bezogen hat, und immer ist der öffentliche Nutzen dadurch mehr befördert, weil der Bauer sein Eigenthum weit besser benutzt, als ein Lehngut.

Damit aber ein Staat den möglichsten Vortheil von solchen Gütern bei deren Verkaufe beziehe, so setze derselbe folgende Verkaufsbedingnissen fest:

1) Der Steigerer hat den Steigschilling 30 Jahre lang mit 6 $\frac{1}{2}$ p$\frac{o}{o}$ in 12 monatlichen Stückzahlungen jährlich zu verzinsen, ohne nach dieser Zeit das gebotene Kapital selbst bezahlen zu müssen.

2) Bis zur Bezahlung dieser Zinsen bleibt das Gut zum Unterpfand.

3) Der Steigerer muß im Falle der Zahlungs-Saumseligkeit die Zinsen von den nicht bezahlten Zinsen entrichten, weil in diesem Falle die Zinseszahlung als Kapitalzahlung betrachtet werden muß.

Sicher kann man annehmen, daß ein Gut, welches einem Staate 100 fl. erträgt, unter diesen Bedingnissen bei einer stückweisen Versteigerung auf 5000 fl. wird angebracht werden können.

Unter dieser Voraussetzung nehme ich einen kleinen Staat von allenfalls 2 Millionen Menschen an, welcher 8 Millionen fl. Schulden, und davon jährlich 400,000 fl. Zinsen zu bezahlen hat, dessen verpachtete Güter aber demselben zeither ebenfalls 400,000 fl. abwarfen. Würden dieselbe stückweis unter obigen

Bedingnissen verkauft, so wäre davon wahrscheinlich ein Erlös von 20,000,000 fl. zu hoffen.

Da nun meine beigelegte erste Berechnung beweißt, daß ein Kapital nebst 5 p$\frac{o}{o}$ Zinsen getilget werde, wenn davon 19 Jahre lang jährlich 8 p$\frac{o}{o}$, im 20ten Jahre aber 8 $\frac{5}{6}$ p$\frac{o}{o}$ bezahlt werden, so würde der Staat 8 Millionen fl. Schulden nebst Zinsen zu 5 p$\frac{o}{o}$ in Zeit 20 Jahren abtragen; wenn derselbe 19 Jahre lang jährlich 640,000 fl., im 20ten Jahre aber 706,667 fl. daran zahlte.

Die zu diesem Endzweck beiliegende vierte Berechnung stellet den Beweis her, daß, wenn der zu 20 Millionen von mir angenommene Güter-Kaufschilling 6 $\frac{1}{2}$ p$\frac{o}{o}$ ertrüge, also im ersten Jahr 1,300,000 fl. an Zinsen eingiengen, davon der künftige zu entbehrende Pacht mit 400,000 fl., sodann die zur Abtragung der Staatsschuld bestimmte 640,000 fl. nicht nur könnten abgetragen, sondern auch, daß annoch sogleich im ersten Jahre 260,000 fl. zu einer andern Verwendung übrig blieben. Würde nun dieser, so wie alle sich jedes Jahr ergebende Reste dieser Zinsen jährlich zu 6 $\frac{1}{2}$ p$\frac{o}{o}$ nebst den jedes Jahr davon fallenden Zinsen und Zinseszinsen ausgeliehen, so ergäbe sich folgendes Resultat:

1) Im 20ten Jahre wäre die Staatsschuld durch die Zinsen des Erlöses aus den verkauften Domainen abgetragen, ohne daß der Staat an den aus denselben ihm vorher erfallenen Revenuen etwas verlöhre.

2) Im 20ten Jahre würde, ungeachtet bis dahin die Güterkäufer ihr zu zahlendes Kapital getilget hätten, ein neues Kapital unter andern Staatsschuldnern von einem Betrag von 31,928,829 fl. zu 6 ½ p. ausstehen.

3) Es bewirkten diese zu verkaufenden Staats-Domainen einen eben dergleichen ewigen Tilgungsfond der Privatschulden, so wie all jene Vortheile für den Staat und die Unterthanen, welche ich in meinen Gedanken über einen zu errichtenden Tilgungsfond der Privatschulden, gezeigt habe.

Was für einen kleinen Staat ausführbar ist, könnte noch eher in großen Staaten ausgeführt werden, und durch den Verkauf solcher Güter und durch eine desfalls vorgeschlagene gleiche Behandlung derselben, die Schulden dieser Staaten, wenn auch nicht ganz abgetragen, doch wenigstens dadurch die Unterthanen derselben mehr geschont, und zu einem geringen Beitrag zu derselben Tilgung angezogen werden.

Ueber die mögliche Einführung eines konventionellen Papiergeldes in allen europäischen Staaten, und den Mitteln, solches in seinem unveränderlichen Nennwerthe zu erhalten.

Auch jeder Feind des Papiergeldes wird bekennen müssen, daß dieses von mir oben zum Auslehnen an die Unterthanen vorgeschlagene, von all jenen Gat-

tungen weit verschieden seye, welches in so vielen Staaten Europens zum Verderben der Unterthanen, und zum Unglück dieser Staaten nicht anders als Beweise derselben Passivschulden, also als ein Ding weniger als nichts zirkulirten, und dessen ungeachtet die Stelle des baaren Geldes ersetzen sollten: da im Gegentheil das von mir vorgeschlagene, als Beweise eines Staats-Aktivs, als stückweis kursirende Staats-Hypotheken, auf das Vermögen der Unterthanen versichert, zirkuliren würde, und demnach als eine wirkliche Realität und also ebenso, wie Gold und Silber betrachtet werden könnte. Dahero es sogar glaublich ist, daß ein solches Geld, jedes Geld von edlem Metalle in ganz Europa entbehrlich machen und ersetzen könnte, wenn sämmtliche Staaten Europens mit Unterdrückung jedes Geldes von Gold und Silber unter einander übereinkommen würden, daß einer des andern auf solche Art gesichertes und von jedem derselben jedes Jahr nach der oben vorgeschlagenen Art öffentlich zu berechnendes Papiergeld in dem ihm gegebenen Nennwerthe annehmen wolle; nur müßten, um solches thunlich zu machen, die Staaten unter sich über die Maasregeln übereinkommen, daß ein benachbarter oder fremder Staat mit dem Papiergeld des andern nicht überschwemmt werden könnte, welches geschehen würde, wenn der Handel des einen gegen den andern passiv stünde, und dieses passiv alsdann mit des andern Papiergeld getilget werden sollte.

Dieses zu vermeiden, und das Papiergeld jedes Staats in allen andern europäischen Staaten in seinem vollen Nennwerthe im Kurs zu erhalten, glaube ich, könnte durch folgendes erreicht werden:

1) Alle Staaten, welche sich des Papiergeldes bedienen wollen, kommen vordersamst unter sich überein, daß jeder des andern auf obige Art gesichertes Papiergeld, so wie sein eignes in vollem Nennwerthe annehmen wolle.

2) In allen Staaten erhalte das Papiergeld eine gleiche Benennung und Nennwerth.

3) Alles Gold- und Silbergeld werde unterdrückt jedoch erklärt, daß 20 oder 24 fl. Papiergeldes, mit einem Köllnischen Mark fein Silber, oder einem derselben gleichen Werth an Gold eingelöst werden solle.

4) In jedem dieser unter sich verbundenen Staaten werde eine Staatsbank errichtet, und von dem Staat und seinen Ständen garantiret.

5) Dieselbe werde angewiesen, alle fremde, gegen ihre eigene Papiere, und gegen ein an dieselbe zu verabreichendes unter den zu diesem Endzweck vereinigten Staaten zu verabredendes geringes Discompto, zur Salarirung der mit diesem Geschäft Beauftragten, einzuwechseln.

6) Zu diesem Behuf gebe jeder Staat von seinem Papiergeld eine der Sache angemessene Summe an seine Bank unverzinslich ab, um dieselbe in Stand zu setzen, mit jeder ausländischen Bank, ohne derse-

den Zinsen zu berechnen, und also ohne große Kösten, dieses Papiergeld gegen das ihrige discomptiren zu können.

Der Staat, dessen Unterthanen in andern Staatsbanken gleiche Vortheile genießen, büßet um so weniger dabei etwas ein, da ihn sein eignes Papiergeld selbst nichts kostet, er dadurch den Handel seiner Unterthanen befördert, und gewinnt durch dieses Mittel, daß er sein eignes Papiergeld im Auslande ebenfalls in vollem Nennwerthe erhalten siehet.

7) An diese Staatsbank zahlet jeder, welcher in das Ausland etwas schuldet, den Betrag seiner Schuld, in dem Papiergelde seines Landes, und erhält dafür von der Bank seines Landes gegen ein geringes Discompto eine Anweisung auf die Bank des Staats, wo dessen Gläubiger wohnet, von gleichem Betrage. Doch kann das Discompto alsdann erhöhet werden, wenn der an eine oder die andere ausländische Bank anzuweisenden Summen so viele werden, daß eine Bank vorzusehen hat, daß selbige bei künftiger Abrechnung Gold oder Silber zum Saldo kostspielig übermachen müsse. Dieser Discompto darf aber alsdann nicht höher seyn, als die Kösten dieser Uebermachung sich belaufen können. Dieser Discompto ist alsdann eben so billig, als jener, welcher auf Wechsel in größerm oder geringern Betrag bezahlt werden muß, je nachdem selbige auf ein oder den andern Handelsort mehr oder weniger gesucht sind.

8) Diese sämmtliche Staatsbanken rechnen jedes halbe Jahr mit einander ab, und damit jede Bank jenes, was selbige der andern schuldig bleibet, um so leichter saldiren könne, so unterrichtet jede derselben die andere von dem Passiv, so selbige an andere Staatsbänke zu bezahlen hat. Z. B. so unterrichtet die Bank des Staates A, welche von der Bank des Staates B ein Guthaben zu fordern hat, die Bank des Staates B, was selbige an die Bank der Staaten C, D und E schuldig ist; und überläßt der Bank des Staates B diese ihre Schuld durch eine Realität, oder in Anweisungen auf die Bänke der Staaten C, D oder E zu entrichten.

9) Kann nun die Bank des Staates B keine Anweisungen auf die Bank der Staaten C, D und E abgeben, so muß dieselbe ihre Rechnung durch eine Realität saldiren; kann die Bank des Staates B keine der Bank des Staates A gefällige Realität aufbringen, so muß die Bank des Staates B ihre Rechnung mit so vielen Mark Silber ausgleichen, als vielmal selbige 20 oder 24 fl. an die Bank des Staates A schuldig ist. Dieses bewirkte, daß das Papiergeld eines fremden Staates nur an den Gränzen des andern, und niemalen eine große Menge desselben in dem Innern eines andern Landes zirkuliren würde. Es erleichterte und beförderte den Handel eines jeden Staates mit dem Auslande. Die Anweisungen selbst, welche auf Ordre geschrieben werden, könnten mit weniger Gefahr, in

unrechte Hände zu kommen, als Papiergeld, welches dem Inhaber eine gültige Münze ist, weit versendet werden, und die Verfälschung des benachbarten Papiergeldes würde weniger zu befürchten seyn.

10) Mit Staaten, welche sich von diesem konventionellen Papiergelde ausschliessen würden, müßte jedoch ebenfalls ein Handlungsvertrag geschlossen werden, daß ihre Bänke die Anweisungen, (welche die Bank jener Staaten, wo dieses Papiergeld das Landesgeld ist, auf 3monatliche Abrechnung ausstellten) acceptiren; leztere aber verbinden sich, die Anweisungen der erstern entweder in dem bestimmten Werth, die Mark Silber für 20 oder 24 fl. ihres Papiergeldes, oder die angewiesene Mark Silber oder Gold dem Angewiesenen in Natura geben zu wollen. Wissen nun die Staaten, wo Papiergeld die Landesmünze ist, ihrem Handel mit jenen, wo solches der Fall nicht ist, eine solche Direktion zu geben, daß derselbe für sie Aktiv werde, oder wenigstens gleich stehet, so haben dieselbe niemalen zu befürchten, durch den Handel mit selben in Rücksicht ihres Papiergeldes in eine Verlegenheit oder einen Nachtheil zu kommen.

Solche Handlungs-Anstalten sind allein hinreichend, der Abänderung, oder dem Fallen des Kurses des Papiergeldes im Auslande vorzubeugen; wo jedoch auch das größte bei einer Bank zum Auswechseln der Banknoten hinterlegte Kapital solches nicht leicht bewirken konnte.

Wenn nun aber bis itzt die Erfahrung in allen Staaten erwiesen hat, daß das Fallen des Kurses des Papiergeldes eines Staats im Auslande und dessen Geringschätzung allda, den Unwerth des best=gesicherten Papiergeldes auch im Innlande nach sich gezogen hat: so ist sicher vorzusehen, daß bei meiner vorgeschlagenen Behandlung, welche den Kurs des Papiergeldes eines Staats im Auslande sichert, dessen Werth im Innlande niemals fallen werde; und daß man alsdann im Innlande für 20 oder 24 fl. gemünztes Papiergeld immer einen Werth an andern Realitäten erhalten wird, welcher dem Werth einer Mark Silber gleich stehet, ohne daß der Staat darzu einigen Zwang zu gebrauchen, oder andere Einwechslungs=Anstalten seines Papiergeldes einzuführen, würde vonnöthen haben.

Bei diesen Anstalten würde den Banken jener Staaten, deren Handel Aktiv ist, jährlich ein Ueberschuß von Gold und Silber in Kassa verbleiben; da aber diesen Banken dieses Gold und Silber nicht mehr, als auch das Papiergeld werth seyn würde, so mögen dieselbe die an sie von andern Banken eingehende Anweisungen, statt Papiergeld mit diesen Metallen auszahlen; auch jene Staaten, welche Gold= und Silber=Bergwerke bearbeiten, und welche bei solchem Papiergeld, Gold und Silber alsdann nicht anders, als ein anderes Landesprodukt zu betrachten hätten, mögen statt diesem Papiergeld ihre an sie von andern Banken ausgehende Anweisungen mit Gold uud Silber aus=

zahlen. Geschiehet dieses nur in wenigen Fällen, so wird sich der Beweis ergeben, daß alsdann der innländische Kaufmann lieber das ihm zu jedem Geschäft dienlichere Papiergeld, als Gold und Silber annehmen, und daß alsdann jeder, so Gold oder Silber hat, gerne dasselbe gegen Papiergeld, ja noch unterm Preise gegen Papiergeld zu vertauschen trachten werde.

Jenen Staaten aber, deren Handel im Auslande sich Passiv zeiget, kann es nicht zu Last fallen, das Passiv mit einer Realität in Gold oder Silber selbst zu saldiren, obschon sie nur von ihren Kaufleuten zur Bezahlung ihrer Schuldigkeit das Landespapier erhält, weil es eben dieses ist, was den Werth des Papiergeldes eben so bestimmen muß, wie solches ein sonst zum Auswechseln der Banknoten bestimmtes Kapital solches bewirkte; dann was sollte ein solches Papiergeld werth seyn, wenn der Staat den für dasselbe bestimmten Werth nicht gern geben wollte?

Und da immer diese Zahlungen in Gold oder Silber nur nach Abrechnung mit andern Banken von der schuldenden Bank geleistet wird, so wird ein produktiver Staat, und jeder andere, dessen Unterthanen zur Handlungsspekulation aufgelegt sind, oder sonst einigen Gewerbsinn haben, niemalen viel an Gold oder Silber herauszahlen müssen, was er nicht auf einer andern Staatsbank, welche ihm schuldig ist, an jene wird anweisen können, wohin er selbst zu zahlen hat.

Es sind um deswillen diese von mir vorgeschlagene Maasregeln, dieses Papiergeld in seinem Nennwerthe zu erhalten, sehr leicht, ohne wirklichen Vorrath dieser edlen Metallen, auszuführen, und eine Bank kann niemals in Verlegenheit kommen, sich dieselbe verschaffen zu können; wenn auch schon der damit zu saldirende Betrag gegen eine andere Bank noch so groß seyn würde, indem jeder handelnde als nicht handelnde Bürger, die ihm todt liegende Mark Silber für den dafür bestimmten Preis in Papiergeld dem Staate um so sicherer gerne überlassen wird, wenn er überzeugt ist, daß der Staat für 20 oder 24 fl. dieses Geldes diese nämliche Mark Silber für ihn abgiebt.

Muß aber auch ein Staat zur Saldirung der Forderungen der auswärtigen Banken Gold oder Silber abgeben, so ist dessen Handel bei dem Bestehen solcher Anstalten um deswillen nicht als Passiv zu betrachten, weil alsdann Gold und Silber nur als ein überflüßiges Landesprodukt in Zahlungsanschlag zu bringen, und so wie jedes andere Produkt oder Fabrikat zu betrachten ist. Ja es wäre sogar als Vortheil für einen Staat zu achten, wenn derselbe sein alsdann überflüßiges Gold und Silber, so derselbe aus seinem Bergbaue erzielet, anbringen, und gegen nöthigere Bedürfnisse verwechseln könnte.

Da zugleich ein solches Papiergeld jeden Staat in Stand setzet, den handelnden Bürger in allen seinen Handlungs-Unternehmungen, in Anlegung von Fab-

riken und Manufakturen und den Landmann in Beförderung der Kultur seiner Aecker und Viehzucht zu unterstützen: so wird dieses in jedem Staate mitwirken, das Ausland um so mehr entbehren zu können, den Handel mit demselben um so weniger Passiv zu machen, und ihm vielfach auch jede Ausgabe, in allenfalls nöthiger Austauschung dieses Geldes für Gold und Silber zur Bezahlung des Passives an fremden Banken zu ersetzen.

Es ist überflüßig zu sagen, daß es das Bestreben eines jeden Staates seyn müsse, den Luxus der Unterthanen, welchen selbige mit fremden Produkten und Fabrikaten befriedigen wollen, so viel als es nur die bürgerliche Freiheit gestattet, einzuschränken; weniger ist solches bei jenen Staaten nöthig, deren Handlungs-Bilance durch ihre Produktion zum Vortheil für dieselbe ausfällt. Unentbehrlich aber jenen, welche im entgegengesetzten Falle sich befinden, und nicht selbst Gold- oder Silber-Bergwerke bearbeiten, um damit ihre Handlungsbilance gleich stellen zu können; nöthig ist es für jene, zu bedenken, daß der aus Dickwurz und aus dem Ahornsaft gezogene Zucker, ihren Unterthanen den Ostindischen ersetzen könne, und alle andere Mittel zu ergreifen, jede Ausgabe für fremde Waare einzuschränken; wovon aber zu handlen, der Zweck dieser Abhandlung nicht erfordert.

In Rücksicht dieses Papiergeldes bleibt jedoch noch zu erinnern, daß, da solches von einem ganz geringen

Nennwerthe oder als Scheidemünze in Zirkulation zu setzen, eben so unthunlich ist, als daß der Handel im Innlande ohne Scheidemünze bestehen könnte, — daß, da ferner bei einem kursirenden Landespapiergelde, alles auf den Begriff ankömmt, welchen ein Staat von dem Werthe desselben seinen Unterthanen beizubringen im Stande ist, und daher, um diesen Begriff in einem Lande zu bestimmen, der innere Werth der Scheidemünze dessen Nennwerthe gleich seyn muß, weil, wenn solches nicht geschähe, jedermann sogleich das Papiergeld von einem höhern Nennwerthe, nur nach dem innern Werthe dieser Scheidemünz, als einen Maasstab des kleinern zu dem größern berechnen, und nach diesem Begriffe solches ebenfalls geringschätzen würde; — daß, da kein Geld von edlem Metalle auch nicht einmal als Scheidemünze in Zirkulation gesetzt werden darf, weil sonst diese Münze von Gewinnsüchtigen, als ein vermeintlich besseres Geld eingesammelt, dessen niemals genug vom Staate geprägt werden könnte, ja dem Papiergeld selbst seine Achtung und Werth benehmen würde, wenn ein vermeintlich besseres Geld mit demselben kursirte; — Daß, da unedles Metallgeld, dessen innerer Werth seinem Nennwerthe gleich stünde, eine zu schwere, und daher eine zum Handel untaugliche Scheidemünze seyn würde, daß, um all diesem abzuhelfen und alle Widersprüche, welche sich hier zeigen, zu vereinigen, folgendes Verfahren nöthig seye.

1) Ein Staat schlage die ganz geringe Scheidemünze von 1, 2, und 5 kr. in Kupfer nach nämlichem innern Werthe wie zeithero.

2) 10, 15, 20 und 30 Kreuzerstücke, aber in einem unedlen Metall, Kupfer oder Messing, ohne wirklichen innern Werth, jedoch mit einer ausgesucht schöner Prägung, welche nicht so leicht nachzumachen seyn mögte; treffe aber

3) die Verfügung, daß für 20 oder 24 fl. dieses Geldes eine köllnische Mark Silbers, oder ein derselben gleicher Werth an Gold, anderer Bergwerke-Erzeugnissen, oder ein gleicher Werth des von mir vorgeschlagenen Produkten-Geldes, einem jeden nach seiner Wahl, sogleich dafür gegeben werde, welcher solches in einer Summe von wenigstens 20 oder 24 fl. in 10, 15, 20 oder 30 Kreuzerstücken zu verwechseln bringet.

Würde ein Staat keine größere, als nur eine zum nöthigen Herausgeben auf Papiergelde erfoderliche Menge Scheidemünze in Kurs geben, so, daß diese Scheidemünze einem jeden ein Bedürfniß verbliebe, so würde, weil alsdann nur wenige das Werthere dem Nützlichern und mehr Brauchbaren vorziehen würden, niemalen ein großes Verlangen zu dessen Auswechslung unter mehreren zugleich entstehen, und der Staat würde zu dieser von ihm versprochener Auswechslung, gegen Gold oder Silber, niemalen ein großes oder vielleicht gar kein Kapital vonnöthen haben; und je-

dannoch würde der Begriff des Werthes, welchen die Scheidemünze durch diese angebotene, und jedem freistehende Verwechslung erhielte, alles beitragen, daß man jedes andere Papiergeld von höherm Nennwerthe nach selbigem im Innlande schätzen, und nach dieser Schätzung jede andere Sache dafür erkaufen würde, ohne selbige in einem höhern Preise, als sonst in Gold- und Silbergelde bezahlen zu müssen, welches bei dem anerkannten Unwerthe eines Papiergeldes immer der gegenseitige unvermeidliche Fall ist.

Um aber der Verfälschung dieser Scheidemünze, welcher dieselbe mehr im Aus- als im Innlande unterworfen ist, auch leichter und unvermerklicher, als wie bei dem Papiergelde, sich ausführen läßt, zuvorzukommen, verordne der Staat, daß die einmal ausser Lande gegangene Scheidemünze nicht wieder, ohne an den Gränzen verifizirt zu werden, eingehen dörfe, oder bestimme wenigstens nur eine kleine Summe, welche der angränzende Ausländer, der solche im Lande allenfalls eingenommen hat, jedoch nur nach geschehener Anzeige an der Gränze, unter Strafe der Konfiszirung zurückbringen dörfe.

Wenn ich aber auch schon oben angerathen habe, daß 20 oder 24 fl. des Papiergeldes, bei den Abrechnungen mit den ausländischen Banken, so wie eben so viel Scheidemünze im Innlande mit einer köllnischen Mark feinen Silbers sollen ausgelöset werden, so müßten wir uns jedoch einen andern Begriff von den, bei dem

kursirenden Metallgelde, sonst gewöhnlichen Wörter, 1 Gulden, 1 Frank, 1 Rubel 2c. bilden: weil derselben Werth nicht mehr allein, wie sonst, nach dem Werthe des Metalls, welchen 1 Gulden, 1 Frank, 1 Rubel in sich enthält, sondern zugleich und weit mehr nach dem Werthe der von den Unterthanen dem Staate verpfändeter Grundstücken müßte bemessen werden. Ich gebe darzu folgenden an:

Da in Deutschland 30 Pfund Weizen im Durchschnitte der Markpreisen 1 fl. werth sind, dieses Papiergeld aber künftig stückweis = verpfändete Güter der Unterthanen an den Staat vorstellten, so könnte gar wohl 1 Gulden als 1 p% des Werthes eines kultivirten Grundstücks betrachtet werden, welches für 5 fl. Weizen, oder im Durchschnitte der Jahren jedes Jahr 150 Pf. Weizen, oder einen diesen 150 Pf. Weizen gleichen Werth an andern Produkten, rein einbrächte; und so könnte der nämliche Begriff auf das Wort 1 Frank, 1 Rubel in Verhältniß derselben Werthes mit einem Gulden, und des in jedem Lande gewöhnlich bestehenden Fruchtwerthes ausgedehnt werden.

Es würde demnach dieses Geld, durch das, was solches vorstellte, einen weit größern und sicherern Werth, als vorher Gold und Silber gehabt hat, in sich begreiffen.

Als eine Folge dieses Begriffes wäre jener Staat der reichste, welcher der best = kultivirte seyn würde,

und nicht mehr jener, welcher am meisten Gold und Silber besäße.

Da aber der best = kultivirte Staat nur jener seyn kann, welcher der volkreichste ist, und zugleich seine Volksmenge zur Bearbeitung seines ihm von der guten Natur angewiesenen Grund und Bodens am besten zu gebrauchen weiß, so wäre es unter allen das größte Glück der Völker, wenn ein solches Papiergeld bewirkte, ihre Beherrscher den wirklichen Unwerth von Gold und Silber einsehen zu lernen, und solche dahin brächte, daß sie mit Verachtung desselben ihre Unterthanen nur allein gebrauchten, im Genusse des Friedens ihren vaterländischen Grund und Boden, den größten und gemeinschaftlichen Schatz einer Nation zu bearbeiten, dadurch den wahren Nationalreichthum zu vermehren, und ihr eigenes von dem Wohl der Nation allzeit unzertrennliches Glück mit zu befördern.

Mit einem solchen Papiergelde mögte es nun freilich jedem Staate sehr leicht scheinen, seine Schulden zu tilgen, allein nie darf ein Staat gegen das öffentliche Zutrauen handeln.

Ohne allen seinen Gläubigern Unrecht zu thun, kann kein Staat seinen Gläubigern, von welchen er baares Geld als Anleihe erhalten hat, zu dessen Rückzahlung Papiergeld aufdringen, und wollte es ein Staat bei diesen Anstalten jedannoch thun, so würde er dadurch selbst den Kredit dieses Geldes sogleich bei dessen Entstehen zernichten, weil alsdann jeder aus=

wärtige Gläubiger, mit dem an Zahlungsstatt erhaltenen Papiergelde, solches in der Bank seines Landes zu verwechseln trachten würde.

Dieses würde die Folge nach sich ziehen, daß die Bank des auf solche Art seine Schulden bezahlen wollenden Staates, ein zu großes Passiv an andere fremde Banken würde schuldig werden, welches selbige alsdann gleich im ersten Jahre mit Silber oder Gold saldiren, und wenn sie solches nicht bewirken könnte, banquerout machen müßte.

Dieses Hinderniß aber wäre zum Vortheile der die Staatsschulden zu bezahlen verpflichteten Unterthanen, und des Staates selbsten, auf folgende Art zu heben.

Hat der Staat, so wie oben vorgeschlagen ist, seine Schulden liquidiret, und unter seine Unterthanen zur Zahlung vertheilt, so verordne derselbe, daß jeder die ihm zu bezahlen angewiesene Staatsschuld, während den 20 darzu bestimmten Zahlungsjahren nicht anders, als mit Silber oder Gold nach dem Gewicht, die köllnische Mark zu 20 oder 24 fl. Papiergeldes gerechnet, oder mit Papieren auf fremde Staaten solle abtragen können.

2) Es erkläre aber der Staat zugleich, daß jeder seiner zur Zahlung der Staatsschuld angewiesenen Unterthanen, welcher sein ihm zukommenden Schuldenantheil sogleich baar, das ist, 20 oder 24 fl. der ihm angewiesenen Schuld mit einer köllnischen Mark

Silbers selbst abtragen wolle, dafür statt der oben vorgeschlagenen Entschädigungs-Münze einen gleichen Betrag in dem neuen Papiergelde, als eine Anleihe, jedoch gegen eine doppelte dargegen freiwillig abzugebende Versicherung erhalten solle.

3) Aber, daß derselbe dieses Anleihe 30 Jahre lang, aber nur mit 4 p°/o, statt der oben bei dergleichen Staats-Aktiv-Anleihen bestimmten 6 p°/o, in diesem Papiergelde ebenfalls zahlbar, zu verzinsen habe.

4) Damit aber ein sehr verschuldeter Staat nicht zugleich, um ein solches Versprechen zu erfüllen, eine zu große Summe dieses Geldes in Kurs bringen, und dadurch dem Kredit desselben schaden möge, so setze derselbe die Summe zum Voraus fest, welche er auf solche Art in Kurs bringen will; entziehe demnach den zu spat sich Meldenden diese Wohlthat; wenn auch schon dieselbe den auf sie fallenden Staatsschulden-Antheil in ungemünztem Silber oder Gold nach der Zeit abtragen würden.

5) Doch gebe der Staat den zu spat sich Meldenden, bei den weitern Anleihen zu 6 p°/o auf künftige Jahre einen Vorzug, wenn dieselbe sich verbindlich machen, diese Anleihen zur Einlösung der auf sie vertheilten Staatsschuld verwenden zu wollen.

6) Verordne der Staat, daß all jene inländische Staatsgläubiger, welche die Zurückzahlung ihrer habenden Forderung an den Staat in diesem Papiergelde annehmen wollen, so wie

7) jene, welche zur geschwindern Bezahlung der Staatsschulden Gold und Silber gegen Papiergeld auswechseln werden, – nebst dem Betrag ihrer an den Staat habender Forderung, oder ihres auszutauschenden Goldes und Silbers, annoch eine Anleihe, unter der Bedingniß einer 30jährigen Verzinsung zu 4 p$\frac{o}{o}$ und Stellung einer hinlänglichen Sicherheit, haben sollen.

Diese Vergünstigungen, und da dieses auf solche Art behandelte Staatspapiergeld, Gold und Silber zu einer Waare allenthalben herabwürdigte, würde bewirken, daß jeder, welcher Gold und Silber nicht zum Luxus zu gebrauchen gedächte, sich dessen gerne auf ein oder die andere Art losmachen würde; wo dann die erstere die Zinsen, so sie an der auf sie ausgeschlagene Staatsschuld zwanzig Jahre lang zu bezahlen hätten, gewönnen; die andere, statt annoch 20 Jahre lang auf die Gehabung ihrer Forderung zu warten, solche nicht nur sogleich erhielten, sondern so wie die letztern, nebst dem für sie so vortheilhaften Anleihe, sich das Verdienst um ihre Mitbürger erwerben würden, daß solche der Staat, um seine Schuld abzutragen, nur zur 20jährigen Zahlung ad 5 p$\frac{o}{o}$ in Papiergelde, statt 8 p$\frac{o}{o}$ in Gold und Silber anzuhalten würde vonnöthen haben, weil alsdann der Staat die neue Schuld, nur in Papiergelde, und dafür keine fernere Zinsen zu bezahlen hätte. Dahero nur, um diese Schuld wirklich abzutragen, diese jährlich ein-

gehende 5 p% nur zu vernichten, und so wiederum auſ-ſer Zirkulation zu bringen hätte.

Da die dritte Berechnung ad pag. 30 beweiset, daß ein Staat, welcher 100 Millionen fl. eines gleichen Geldes an seine Unterthanen auf eine 30jährige Verzinsung zu 6 p% abgeben würde, in Zeit 30 Jahren diese Summe bis auf 316,232,752 fl. zu seinem Vortheil vermehren würde, falls er auch 2 p% jährlich von diesen 100 Millionen fl. annullirte, und nur den übrigen Betrag nebst Zinsen und Zinses-Zinsen wiederum zu 6 p% anlegte: so giebt diese angezogene Rechnung das Resultat, daß der Staat bei einer gleichen unter seine Unterthanen zur Bezahlung der Staatsschulden abgegebenen Summe, im 30ten Jahre, statt den anfänglichen 100 Millionen fl., 316,232,752 fl. würde ausstehen haben, wenn derselbe statt 2 p% von diesem Gelde jährlich zu annulliren, solche seinen Unterthanen erlassen, und die Zinsen dieser 100 Millionen fl. Kapitalien statt auf 6 p% nur zu 4 p% berechnen würde.

Bei Beobachtung dieses Verfahrens würde also der Staat nicht allein sogleich Schuldenfrei, sondern er verwandelte sogar den Betrag seiner Passivschuld, in einen derselben gleichen und jährlich anwachsenden Aktivschuldenbetrag, deren jährlich davon zu erfallende Zinsen den Staat in Stande setzten, seine Unterthanen in allen andern Abgaben um Vieles zu erleichtern, und selbige in jeder Unternehmung mit gemeinschaftlichem Vortheil unterstützen zu können.

Die Administrations = Anstalten dieser Staats-Aktiv = Anleihen sind die nämlichen, welche ich in meiner Abhandlung über die Errichtung eines ständigen Tilgungsfond der Privatschulden, weitläuftig ausgeführt habe; dieses Papiergeld selbst aber mögte, um solches jährlich öffentlich berechnen zu können, eben so behandelt werden, wie ich solches oben bei dem von mir vorgeschlagenen Entschädigungs = Papiergeld gezeigt habe.

Doch mögten folgende Maasregeln zu dessen größerer Sicherheit, und besserer Uebersicht dessen Verwaltung, wie auch zur Vermehrung der Staatsvortheilen annoch weiters anzurathen seyn.

Sämmtliches Papiergeld eines Staats werde in 10 Hauptsummen, jede Hauptsumme aber in 50 Serien, letztere aber in seine Numern eingetheilt, so daß eine Serie wie die andere eine gleiche Summe von Billeten von gleichem Nennwerth enthalten möge.

Von diesen 10 Hauptsummen werde jedes Jahr eine, gegen eine andere, unter einem andern Stempel geschlagene, ausgetauscht, so daß in Zeit von 10 Jahren jedesmal ein anderes Papiergeld entstehen würde: welches diente, alle falsche aus dem Kurs zu bringen, die Treue der in dieser Sache Angestellten besser übersehen, und gegen die abgenutzte wieder allgemein brauchbare einführen zu können.

Diese Umtauschung geschehe auf folgende Art:

Es setze der Staat die neugeprägte Summe dieses

Geldes dadurch in Kurs, daß er damit während dem Jahre seine Ausgaben in allen Provinzen bestreiten läßt, und befehle alsdann, daß alle Abgaben mit den Billeten jener Hauptsumme entrichtet werden sollen, welche in selbigem Jahr annullirt zu werden bestimmt ist; daß ferners niemand von einem Staatszähler Zahlungen in Papiergelde der zu annullirenden Summe anzunehmen habe. Sodann werden alle Staatskassen angewiesen, die zu annullirende Papiergelder nicht nur in Zahlung anzunehmen, sondern auch auf Verlangen gegen andere zu verwechseln; die Annullirung selbst aber werde nach der bei dem Entschädigungs-Papier von mir vorgeschlagenen Art bewerkstelliget.

Durch diese Art, das Papiergeld umzutauschen, avancirte sich der Staat gleich im Anfange eines jeden Jahres einen großen Theil seiner Einnahmen, und würde dadurch in Stande gesetzt, viele und die ärmere Klasse seiner Unterthanen mit Eintreibung ihrer Abgaben zu einer Zeit zu verschonen, wo es selbigen schwer fällt, solche entrichten zu können.

Was einem solchen Verfahren und meinem Vorschlag zu diesen Staats-Aktiv-Anleihen, ohne welche jedoch dieses Papiergeld niemals einigen Werth haben würde, entgegen seyn kann, ist — daß alle Kapitalisten, und besonders fromme Stiftungen, deren Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien jedoch derselben hauptsächlichste Revenue ausmacht, so wie die Pupillen, deren Gelder nicht anders, als zum Ausleihen können

verwendet werden, zu Grunde gehen würden, wenn der Staat, als eine Folge solcher Einrichtung, der allein Gläubiger aller seiner Unterthanen werden sollte.

Diesen Einwurf glaube ich wenigstens nicht so wichtig, daß derselbe die Ausführung solcher Anstalten in einem Staate hindern könnte.

Denn was den Kapitalisten anbelangt, so würde derselbe gezwungen werden, seine Kapitalien mehr zum Handel und andern Gewerben zu verwenden, oder solche an andere thätige Bürger auf Treue und Glauben gegen 6 p°/o, welche anzunehmen, durch die Gesetze bei Anleihen auf einfache Handschriften, erlaubt werden müßte, oder auf Associations-Kontrakten an solche abzugeben, die mit dem Gelde einen bessern Gebrauch zu machen wissen. Man würde dadurch Handel und jedes Gewerb mehr befördert und unterstützt sehen.

Der Kapitalist könnte durch Selbst-Erwerb von Häusern und Gütern, durch davon zu beziehende Hauszinse und Ackerpächte, auch durch Erbauung von neuen Häusern in Städten sich seine Kapitalien verzinslich machen, welches die Städte zu vergrößern und zu verschönern vieles beitragen müßte.

Die Kapitalien der Kirchen, der Gemeinden, der Pfarreien und Schulen, der Universitäten, der Armen und Hospitien müßte der Staat zu eignem Gebrauche so lang übernehmen, und verzinsen, bis dieselbe sich für ihre Kapitalien Häuser oder sonst liegende Gründe würden erworben haben, deren Pächte denselben die

Zinsen der sonst von ihnen ausgeliehenen Kapitalien ersetzen könnten.

Auch könnten aus dem Zufluß all derselben Kapitalien, in allen großen Städten eines Staates, Pfandhäuser errichtet werden, um auch dadurch den Unterthanen im Falle einer Bedürfniß mit kleinen Anleihen gegen Verpfändung einer Mobiliarschaft unterstützen zu können.

Diese Kapitalien könnten sämmtlich den Hospitien zu 4 p% überlassen, und von selben zu 6 p% gegen Pfänder ausgeliehen werden.

Auch dahin könnten die Kapitalien der Pupillen wohl angelegt werden; ist aber dieses wegen der zu großen Menge derselben nicht thunlich, so müßte der Staat eintreten, und all jene Kapitalien, so von den Vormündern nicht könnten angelegt werden, selbst zu 4 p% zu verzinsen übernehmen.

Da aber derselben Verzinsung ein wirklicher Verlust für den Staat seyn würde, so mag derselbe dafür alle ihm von seinem Dienstpersonale in baarem Gelde geleistete Kautionen zurückerstatten, und dagegen andere in liegenden Gründen von denselben annehmen. Alles dieses würde geschehen, ohne die Kapitalien der Pupillen im geringsten auf das Spiel zu setzen, wenn das ganze Verfahren durch die Stände eines Landes garantirt würde.

Für die Pupillen würde solches den besondern Vortheil haben, daß sie bei ihrem erlangten gesetzlichen

Alter ihr Vermögen sogleich zu hoffen hätten, worzu sie bei dem Auslehnen auf Hypotheken zeither öfters nur erst nach Prozessen, vielen desfalls gehabten Kösten, und meistens nur, besonders zeither in Frankreich, nicht eher als bis dieselben ihrem Schuldner sein Vermögen verkauften, gelangen konnten; weil wegen der Unsicherheit der Hypotheken, in welche durch die französische Formalitäten ein jeder Gläubiger versetzt wurde, nicht leicht Kapitalien und meistentheils nur unter den lästigsten Bedingnissen wieder zu gehaben waren.

Eben so wenig als der Staat sich berechtigen kann, in baarem Gelde aufgenommene Kapitalien anders als in Gold oder Silber abzutragen, eben so wenig kann derselbe die Verordnung treffen, daß seine Unterthanen ihre in baarem Gelde kontrahirte Schulden gegen den Willen ihres Gläubigers in Papiergelde abtragen mögen.

Da es jedoch bei Einführung eines Papiergeldes nothwendig ist, jedes aus edlem Metall geprägte Geld zu unterdrücken, so kann der Staat die billige Verfügung treffen, daß jeder Schuldner seinem Gläubiger, welcher die Abzahlung seines zu fodern habenden Kapitals in Papiergelde anzunehmen verweigert, jede 20 oder 24 fl. dessen Foderung mit einer Mark fein Silbers solle abtragen können.

Ersiehet aber der Gläubiger die Schätzung dieses Geldes, welche ihm der Staat selbst giebt, und daß

solches in jedem Auslande in seinem vollen Nennwerthe angenommen wird, so ist alsdann sicher zu erwarten, daß jeder Kapitalist, und jeder, so an den andern etwas zu fodern hat, sich dessen Bezahlung in Papiergelde gerne ohne jeden Zwang, und ohne Widerspruch werde gefallen lassen.

Doch ist der Staat zu verordnen berechtiget, daß, wenn ein in baarem Gelde geliehenes Kapital während den ersten 4, 6, oder mehreren zu bestimmenden Jahren, nicht werde aufgekündiget werden, dessen Gläubiger nach dieser Zeit solches nicht anders als in diesem Staats-Papiergelde zurückzufodern, solle berechtiget seyn: weil solche versäumte Aufkündigung alsdann als ein Beweis anzunehmen wäre, daß der Werth von 20 oder 24 fl. des Papiergeldes dem Werthe einer Mark Silbers während dieser Zeit gleich gestanden, und derselbe um deswillen eingewilliget habe, sein in baarem Gelde abgegebenes Kapital in dem Landes-Papiergelde zurücknehmen zu wollen.

Daß ein solch europäisches Staaten-Papiergeld künftig allgemein zu Stande kommen werde, wenn auch schon dessen Ausführbarkeit als möglich, und sogar als allgemein nützlich würde anerkannt werden, bin ich selbst weit entfernt zu glauben; ja selbst wollte ich solches nicht einmal für geldreiche Staaten, als nur in so fern gegenwärtig wünschen, daß jeder dadurch, so viel solches ohne seinen Nachtheil geschehen könnte, um so leichter gemeinschaftlich mitwirken

möge, die Wunden, so der unglückliche Revolutionskrieg so mannigfaltig geschlagen, allenthalben um so geschwinder heilen zu helfen, und durch gleiche in jedem Staate desfalls einzuführende Maasregeln mitwirke, daß sein Nachbar um so früher all jene Uebel vergessen möge, welche derselbe durch diesen Krieg erlitten hat.

Mögten jedoch die durch zu große Schulden gedrückte Staaten in demselben ein Mittel finden, um mit demselben ihr Schuldenwesen ohne großen Druck ihrer Unterthanen in Ordnung zu bringen, — ein Mittel, ihren durch den Krieg ganz elend gewordenen Staatsbürgern und derselben Familien damit wieder aufzuhelfen, — und mögte solches den deutschen vereinigten Staaten den Fond liefern, ihre Gränzen gegen jeden feindlichen Einfall in die Zukunft um so geschwinder befestigen zu können; möge sodann ferners noch dieses Papiergeld, welches nur durch den engsten Staatenverein sich in seinem Werthe erhalten kann, das unzertrennliche Band werden, sämmtliche europäische Staaten in einem ständigen Frieden unter sich zu erhalten.

Eben so nothwendig, als die Staatsschulden selbst, sind auch jene der Gemeinheiten zu bezahlen. Der Finanzzustand derselben, besonders jener, welche zeither der französischen Gewalt unterworfen waren, verdient daher ein besonderes Augenmerk ihrer jetzigen Regierungen.

Dieses immer geldbedürftige Gouvernement, welches jede Ersparniß der Gemeindskassen an sich zog, und um deswillen jede Kapital-Abtragung sowohl, als jede Zinseszahlung schon beinahe 20 Jahre lang untersagte, verdoppelte durch diese ungerechte Verfügung die Schulden dieser Gemeinheiten.

Mein Endzweck ist daher, durch Gegenwärtiges die Mittel an Handen zu geben, wie auf die wenigst drückende, am meisten sichere und gerechte Art die Schulden dieser, auch andern Gemeinheiten, nebst den davon rückstehenden Zinsen, so wie jene, welche bis zur Abtragung des Kapitals annoch zu bezahlen sind, können abgetragen werden, ohne um deswillen das jetzige Vermögen der Gemeinheiten selbst anzugreifen. Am geschwindesten würde solches geschehen, wollte man den verschuldeten Gemeinheiten ein Moratorium mit dem Stillstand ihrer laufenden Zinsen ertheilen, und nach bezahlten Kapitalien die Zinsen nachzahlen lassen.

Unbillig wäre ein solches Mittel nicht, da diese Gemeinheiten nicht aus eigenem Verschulden, sondern theils durch die Vorfälle des Krieges, theils durch die Verfügungen des über sie geherrschten Gouvernements in den jetzigen, selbige so sehr drückenden Schuldenzustand versetzt wurden.

Allein da dieses Mittel die ohnehin durch eine so lange Entbehrung der Zinsen verkürzte Gläubiger noch mehr benachtheiligen würde, so ist solches um so ver-

werflicher, weil dabei immer bei vielen Gemeinheiten zu zweifeln seyn würde, ob auch solche ohne besondere Administration ihres Schuldenwesens, dieses Moratoriums ungeachtet, ihre Gläubigere befriedigen würden.

Ein fast eben so wenig diese Gemeinheiten drükkendes, in Rücksicht der Gläubigern aber weit billigeres Mittel giebt uns eine zu errichtende Amortissements-kasse aller gemeinheitlichen Schulden an Handen, worüber ich die 5te Berechnung für die Gemeinheiten des ehemaligen Departements Donnersberg als Beispiel zum Beweise meiner zu machenden Vorschlägen, und zum Muster für andere Provinzen Deutschlands hinten beigefügt habe.

Diese Rechnung begründet sich auf die pünktliche Ausführung folgenden Vorschlags:

1) Es werde von dem Gouvernement eine Schulden-Tilgungs-Administration sämmtlicher von den Gemeinheiten dieses Departements bis jetzt kontrahirten Schulden niedergesetzt, welche alle Schulden, nebst den davon verlaufenen und noch fortlaufenden Zinsen der Gemeinheiten zu tilgen übernimmt.

2) An diese Administration zahlen sämmtliche Gemeinheiten, jede von dem Betrage ihrer jetzt schuldigen Kapitalien und Zinsen jährlich 6 p$\frac{o}{o}$, welche entweder aus der Gemeinds-Ersparniß, oder von Beiträgen der Gemeindsgliedern nach dem Kontributionsfuße, oder sonst von jeder Gemeinde selbst zu wählenden, und

von der Administration zu genehmigenden Mitteln jährlich müssen herbeigeschafft werden.

3) Diese Zahlungen werden zur Erleichterung der Gemeinheiten in 12 monatlichen Zielen an die Administration geleistet.

4) Diese Administration zahlet den Gläubigern sogleich sämmtliche von den Kapitalien rückstehende Zinsen, vermittelst in 20 Serien auszustellenden Bons.

5) Von diesen Bons löset die Administration jedes Jahre eine Serie vermittelst obiger Einnahme gegen baares Geld ein.

6) Diese einzulösende Serie wird am Ende des Jahres durch das Loos bestimmt.

Die Gewißheit, welche jeder erhält, daß diese Bons nach und nach sicher eingelöset würden, — die Hoffnung, so jeder haben würde, daß das Loos seine im Besitz habende Serie zuerst zur Auswechslung in Gelde bestimmen werde, würde bewirken, daß dieselbe von Jedermann ohne großen Verlust könnten ausgegeben werden; die Gläubigere der Gemeinheiten selbsten, welche ihre Zinsenforderung entweder verloren, oder deren Bezahlung auf viel längere Jahren hinausgesetzt hielten, würden sich um so weniger weigern, sich dadurch ihren Zinsenrückstand bezahlen zu lassen, als in denselben das einzige Mittel sich befindet, ihnen auf die geschwindest-thunliche Art diesen Zinsenrückstand, wo nicht sogleich baar, jedoch ihnen Etwas in die Hände zu verschaffen, wofür sie im Falle der Noth

sich selbst baares Geld, wenn auch schon mit einigem Verluste, eintauschen können.

7) Für sämmtliche von den Gemeinheiten auszustellende Verbriefungen, giebt die Administration dergleichen neue, von ihr gefertigte, an jeden Inhaber derselben zahlbar, in Summen von 100 bis 1000 fl., und setzet alle zu bezahlende Zinsen zu 4 p$\frac{o}{o}$ zurück, welche selbige vermittelst 3 jähriger Zinsen-Coupons an die Inhabere dieser neuen Verbriefungen zum voraus bezahlt, die Kapitalschuld selbst aber wird alsdann von jenem Betrage der jährlichen Einnahme getilget, welcher nach bezahlten diesen beiden Gattungen Zinsen und obigen Bons erübriget wird.

8) Bei Abtrag der Kapitalien selbsten erhalten jene Gläubigere in der Zahlung jedes Jahre einen Vorzug, welche, um ihre Zahlung früher zu erhalten, den stärksten Nachlaß an ihren Forderungen freiwillig zu geben sich erbieten werden.

Obschon dadurch zu hoffen wäre, daß die Gläubigere die ersten 12 Jahre 25—30 p$\frac{o}{o}$ nachzulassen sich erbieten werden, um ihre Zahlungen Vorzugsweise zu erhalten, so habe ich jedoch diesen Nachlaß die ersten 12 Jahre nur auf 15, und die letztere 8 Jahre zu 8 p$\frac{o}{o}$ im Durchschnitte angenommen und also berechnet.

9) Die jedes Jahre zur Zahlung bestimmt werdende Kapitalien, werden im Anfange desselben durch besondere desfalls von der Administration auszustellende,

an die Gläubigere abzugebende, und an jeden Inhaber zahlbare Bons abgetragen.

10) Diese Bons, so wie die jedes Jahre fällig werdende Zinsen-Coupons, werden während dem Laufe des Jahres in allen Gemeindskassen zur Bezahlung der oben besagten Zinsen angenommen; jene Bons, oder Zinsen-Coupons, welche allenfalls allda nicht würden ausgegeben werden, löset der Generaleinnehmer der Administration am Ende des Jahres gegen baares Geld ein, weswegen selbige, so wie jene durch das Loos gezogene Serie der Zinsenbons, alsdann auch am Ende des Jahres in allen Staatskassen statt baaren Geldes zur gültigen Zahlung dienen. Dieses bewirkte, daß jeder Gläubiger, ohne an das General-Zahlamt reisen oder dahin einen Bevollmächtigten schicken zu müssen, sich leichtlich seine Bezahlung verschaffen könnte.

11) Von den auf 3 Jahre zum Voraus abzugebenden Zinsen-Coupons ziehet die Administration 4 p% ab, weil vorzusehen ist, daß selbiger rücksichtlich ihrer sicherer bei der Verfallzeit zu bewirkender Einlösung, und da selbige statt baaren Geldes zu oben besagter Zahlung vor ihrer Verfallzeit verwendet werden können, von Jedermann während diesen 3 Jahren mit einem geringen Verluste, in letzterm Jahre aber dem baaren Gelde gleich, im Handel werden angenommen werden.

Diese abzuziehende 4 p%, so wie jene Zinsen,

welche an den gleich im Anfange des Jahres durch die eben dergleichen Bons abzutragende Kapitalien werden gewonnen werden, geben die hinreichende Mittel, die Administrationsköſten ohne neuen Last der Gemeinheiten, oder derselben Gläubigern bestreiten zu können, indem bei 16,000 fl. dadurch einkommen, oder vielmehr erspart würden.

12) Ueber jede von der Administration das Jahr hindurch geschehene Einnahme, und von derselben geleisteten Zahlung hat dieselbe eine öffentliche Jahrs-Rechnung abzulegen, worin hauptsächlich bemerket seyn muß, was jedes Kapital-Numero, um seine Zahlung zu erhalten, nachgelassen hat, um jeden überführen zu können, daß nur jene ihre Zahlung vorzüglich erhielten, welche am meisten nachgelassen haben.

Um auch darin jedem Unterschleife zuvorzukommen, hat die Administration über jeden gebotenen Nachlaß, zu deren Annahme die Monate Oktober und November zu bestimmen seyn mögten, dem Nachlaßbietenden eine Bescheinigung zu geben, welche selbst den Tag des gebotenen Nachlasses enthalten müßte, weil im Falle zweier gleichen Geboten, dem früher Bietenden ein Vorzug müßte gestattet werden.

Unter diesen Bedingnissen habe ich, um meinen Vorschlag berechnen zu können, angenommen, daß die Kapitalschulden der Gemeinheiten des ehemaligen Departements Donnersberg sich auf 6 Millionen fl.,

die davon rückständige Zinsen aber sich auf 4 Millionen fl., die sämmtlichen Schulden dieser Gemeinheiten folglich auf 10 Millionen fl. belaufen, und ich habe bewiesen, daß solche bereits im Laufe des 21ten Jahres unter den von mir angenommenen Bedingnissen würden getilget seyn.

Daß dieser Plan nach der von mir vorgeschlagenen Art mit nur wenigem Personale und geringem Kosten-Aufwand, auch ohne große Beschwerden der Gläubigern bei dem Bezug ihrer Kapitalien und Zinsen, auszuführen seye, muß jedem durch das bereits Gesagte einleuchten; welche Einrichtung aber in Berechnung der Einnahme und Ausgaben, und in Rücksicht der gebotenen Nachlässen zur deutlichen Uebersicht des ganzen Geschäftes, sodann, um jeden Unterschleif unmöglich zu machen, noch ferners müßte getroffen werden, würde wohl eine jede zu diesem Endzwecke anzustellende Administration von selbst zu treffen, und zur Beförderung des Geschäftsgangs einzuführen wissen.

Sollte es aber dahin kommen, daß die Regierungen der europäischen Staaten sich von den Vortheilen überzeugten, welche das von mir vorgeschlagene konventionelle Papiergeld für sie und ihre Unterthanen bewirken müßte, und solches in ihren Staaten wirklich einführen, so übernehme alsdann jeder Staat selbst all jene Gemeindsschulden zu bezahlen, deren Gläubigere auf ihre Befriedigung nicht warten wollen,

mit der Bedingniß jedoch, daß sich dieselbe ihre Zahlung in diesem Papiergelde gefallen lassen; und zahle alsdann denselben ihre Kapitalien und Zinsen ohne allen Abzug aus. Die Gemeinheiten selbsten aber verbinde der Staat, diese für sie bezahlte Kapitalien 30 Jahre lang aber nur mit 4 p$\frac{o}{o}$, und in Papiergelde zu verzinsen, deren Erhebung von den Gemeinheiten nach der oben Seite 65 u. 66 vorgeschlagenen Art zu bewerkstelligen seyn würde: vernichte aber, wenn dadurch eine zu große Menge dieses Geldes in Zirkulation kommen würde, die davon jährlich eingehende Zinsen, so lange, bis dieses Geld mit dem Handel und Gewerbfleiß seiner Unterthanen in gleichem Verhältnisse stehet.

Dadurch würden die Gemeinheiten in Zeit 30 Jahren nicht mehr in Papiergelde, als nach dem Vorschlag S. 65 in Zeit 20 Jahren in baarem Gelde zu bezahlen haben; der Staat selbst aber gewönne während dieser Zeit annoch 20 p$\frac{o}{o}$ an allen auf solche Art für seine Gemeinheiten abzutragenden Kapitalien, welche derselbe zum allgemeinen Besten, oder zur Erleichterung der Unterthanen in ihren Abgaben verwenden könnte.

Diese den Unterthanen dadurch schon so allgemein zufließende Vortheile würden, nebst so vielen andern durch diese Einrichtung für dieselbe möglich einzuführende wohlthätige Anstalten, alsdann Vieles beitragen, jedem das Vorurtheil für Geld von Gold und Silber um so leichter vergessen zu machen.

Da bei dem Druck des letzten Bogens dieser Abhandlung sich alle europäische Mächte durch Napoleons Zurückkunft nach Frankreich in einen neuen Krieg verwickelt sehen, so glaube ich annoch nachträglich bemerken zu müssen, daß, um das in so vielen Staaten jetzt kursirende Papiergeld, während diesem Kriege im höchst-möglichen Kurs zu erhalten, nichts dienlicher seye, als daß sämmtliche europäische Staaten durch die von mir vorgeschlagene unter sich einzugehende Verbindung, die ihnen zu Gebote stehende gemeinschaftliche Mittel und Art zeigen, ihr Papiergeld ohne großen Druck ihrer Unterthanen, ja selbst durch Einführung der wohlthätigsten Anstalten für dieselbe realisiren zu können, und wie sie solches bewerkstelligen wollen.

Zur sicherer Bewirkung ihrer allenfallsigen zu diesem Krieg erforderlichen Geld-Anleihen aber, erkläre solche der Staat sogleich bei ihrer Aufnahme als Schulden der Unterthanen, und lasse dafür an deren Gläubigere, die nach der von mir oben Seite 2 — 7 vorgeschlagenen Art, fundirte und konditionirte Hypotheken auf seine Unterthanen abgeben, welche solche in 20 jährigen Stückzahlungen wiederum abzutragen haben: gebe aber dafür seinen diese Anleihe bezahlenden Unterthanen zugleich jene Vortheile, welche ich Seite 9 und 10, bei einem einzuführenden konventionellen Papiergelde aber Seite 54 und 55 vorgeschlagen habe.

Zugleich aber treffe jeder Staat, ohne sich durch diesen Krieg aufhalten zu lassen, alle Anstalten zur Liquidirung und Bezahlung seines Staats-Papiergeldes, eben so, als herrsche der vollkommenste Friede.

Das jetzt in Kurs seyende Papiergeld würde alsdann, selbst bei einer annoch in Kurs zu setzenden größerer Menge desselben nicht weiters fallen, und der Staat würde darin, bis zur Einführung des konventionellen Papiergeldes die Mittel finden, die Kösten eines Krieges, welchen zu führen ihn das Wohl aller Völker Europa's auffordert, ohne augenblickliche große Auflagen auf seine Unterthanen auszuschreiben, bestreiten zu können: wenn er solches nur nach jenem Werthe ausgeben könnte, welcher zu dessen Auslösung von ihm jetzt schon zum voraus, nach der von mir Seite 18—21 vorgetragenen Art, festgesetzt werden müßte.

Erste Berechnung

Zum Beweis, daß 100 fl. zu 5 p% angelegtes Zinsen getilget werde, wenn davon 19 Jahre 50 kr. bezahlt werden.

Im 1. Jahre	bestehet das schuldige Kapital in . . . .
	davon betragen die Zinsen ad 5 p% . . . . . .
	Betrag Kapital und Zinsen . .
	daran werden abgezahlt . . . .
Im 2. Jahre	bestehet das schuldige Kapital in . . . .
	davon betragen die jährliche Zinsen ad 5 p% . .
	Betrag Kapital und Zinsen . .
	daran werden abgezahlt . . . .
Im 3. Jahre	bestehet das schuldige Kapital in . . . .
	davon betragen die jährliche Zinsen ad 5 p% . .
	Betrag Kapital und Zinsen . .
	daran werden abgezahlt . . . .
Im 4. Jahre	bestehet das schuldige Kapital in . . . .
	davon betragen die jährliche Zinsen ad 5 p% . .
	Betrag Kapital und Zinsen . .
	daran werden abgezahlt . . . .
Im 5. Jahre	bestehet das schuldige Kapital in . . . .
	davon betragen die jährliche Zinsen ad 5 p% . .
	Betrag Kapital und Zinsen . .
	daran werden abgezahlt . . . .

zur 3. Seite.

Kapital, in Zeit zwanzig Jahren nebst diesen lang jährlich 8 fl., im 20ten Jahre aber 8 fl.

fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.
100	—	Im 6. Jahre	83	26	Im 11. Jahre	62	17	Im 16. Jahre	35	17
5	—		4	10		3	7		1	46
105	—		87	36		65	24		37	3
8	—		8	—		8	—		8	—
97	—	Im 7. Jahre	79	36	Im 12. Jahre	57	24	Im 17. Jahre	29	3
4	51		3	59		2	51		1	27
101	51		83	35		60	15		30	30
8	—		8	—		8	—		8	—
93	51	Im 8. Jahre	75	35	Im 13. Jahre	52	15	Im 18. Jahre	22	30
4	42		3	47		2	37		1	8
98	33		79	22		54	52		23	38
8	—		8	—		8	—		8	—
90	33	Im 9. Jahre	71	22	Im 14. Jahre	46	52	Im 19. Jahre	15	38
4	32		3	34		2	21		—	47
95	5		74	56		49	13		16	25
8	—		8	—		8	—		8	—
87	5	Im 10. Jahre	66	56	Im 15. Jahre	41	13	Im 20. Jahre	8	25
4	21		3	21		2	4		—	25
91	26		70	17		43	17		8	50
8	—		8	—		8	—		8	50
83	26		62	17		35	17			

Zweite Berechnung

Zum Beweis, daß 100 fl. zu 4 p$\frac{0}{0}$ verzinsbares getilget werde, wenn davon 20 Jahre lang bezahlt werden.

Im 1. Jahre	bestehet das schuldige Kapital in . . . .
	davon betragen die jährliche Zinsen ad 4 p$\frac{0}{0}$ . .
	Betrag Kapital und Zinsen . .
	daran werden bezahlt . . . . .
Im 2. Jahre	bestehet das schuldige Kapital in . . . .
	davon betragen die jährliche Zinsen ad 4 p$\frac{0}{0}$ . .
	Betrag Kapital und Zinsen . .
	daran werden bezahlt . . . . .
Im 3. Jahre	bestehet das schuldige Kapital in . . . .
	davon betragen die jährliche Zinsen ad 4 p$\frac{0}{0}$ . .
	Betrag Kapital und Zinsen . .
	daran werden bezahlt . . . . .
Im 4. Jahre	bestehet das schuldige Kapital in . . . .
	davon betragen die jährliche Zinsen ad 4 p$\frac{0}{0}$ . .
	Betrag Kapital und Zinsen . .
	daran werden bezahlt . . . . .
Im 5. Jahre	bestehet das schuldige Kapital in . . . .
	davon betragen die jährliche Zinsen ad 4 p$\frac{0}{0}$ . .
	Betrag Kapital und Zinsen . .
	daran werden bezahlt . . . . .
Im 6. Jahre	bestehet das schuldige Kapital in . . . .
	davon betragen die jährliche Zinsen ad 4 p$\frac{0}{0}$ . .
	Betrag Kapital und Zinsen . .
	daran werden bezahlt . . . . .

zur 4. Seite.

Kapital in Zeit 21 Jahren nebst diesen Zinsen jährlich 7 fl., im 21ten Jahre aber 8 fl. 23 kr.

fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.
100	—	Im 7. Jahre	80	—	Im 13. Jahre	54	55	Im 19. Jahre	20	35
4	—		3	12		2	12		—	49
104	—		83	12		57	7		21	24
7	—		7	—		7	—		7	—
97	—	Im 8. Jahre	76	12	J. 14. Jahre	50	7	J. 20. Jahre	14	24
3	53		3	3		2	—		—	35
100	53		79	15		52	—		14	59
7	—		7	—		7	—		7	—
93	53	Im 9. Jahre	72	15	J. 15. Jahre	43	—	J. 21. Jahre	7	59
3	45		2	59		1	43		—	24
97	38		75	14		44	43		8	23
7	—		7	—		7	—		8	23
90	38	J. 10. Jahre	68	14	J. 16. Jahre	37	43			
3	32		2	44		1	31			
94	10		70	58		39	14			
7	—		7	—		7	—			
87	10	J. 11. Jahre	63	58	J. 17. Jahre	32	14			
3	29		2	34		1	17			
90	39		66	32		33	31			
7	—		7	—		7	—			
83	39	J. 12. Jahre	59	32	J. 18. Jahre	26	31			
3	21		2	23		1	4			
87	—		61	55		27	35			
7	—		7	—		7	—			
80	—		54	55		20	35			

Bemerkung
zur dritten Berechnung.

Im Vortrag, siehe die 30te Seite, habe ich angenommen, daß ein Staat von mittlerer Größe 100 Millionen fl. Papiergeldes an seine Unterthanen auf Anleihen gegen eine 30jährige Verzinsung zu 6 p% abgeben könnte — und daß von diesen eingehenden Zinsen jährlich 2 Millionen fl. von dem desfalls in Kurs gesetzten Papiergelde sollen annullirt, der Rest der Zinsen und die davon jährlich erfallende Zinses-Zinsen auf eine gleich jährige Verzinsung ad 6 p% ferner sollen ausgeliehen werden.

Diese Rechnung beweiset nun:

1) Daß im 30ten Jahre die im ersten Jahre ausge-

Dritte Berechnung

Im 1. Jahre	werden ausgeliehen u. beträgt das angelegte Kapital
	kommen davon ein Zinsen zu 6 p% . . . .
	davon gehen ab und werden annullirt . . . .
	Rest Zinsen zu Kapital anzulegen . .
Im 2. Jahre	beträgt das angelegte Kapital . . . .
	kommen davon ein Zinsen zu 6 p% . . . . . .
	davon gehen ab und werden annullirt . . . . .
	Rest Zinsen zu Kapital anzulegen . .

liehene 100 Millionen fl. Papiergeldes, von jenen, so selbige empfangen, getilget seyn würden.

2) Daß statt dessen der Staat im 30ten Jahre ein Aktiv=Anleihe von 316,232,752 fl. bei andern Schuldnern würde ausstehen haben, ungeachtet

3) nur noch 40 Millionen fl. des Papiergeldes im Kurs seyn würden, und daß

4) bis zum 50ten Jahre diese Staats=Aktiv=Anleihen bis auf 698,582,128 fl. steigen,

5) aber der Staat vom 50ten bis 80ten Jahre jährlich eine Revenue, welche bis dahin im jährlichen Durchschnitt 22,626,196 fl. beträgt, nach dem 80ten Jahre aber ständig jährlich 16 Millionen fl. beziehen würde.

---

zur 30. Seite.

	100,000,000	Im 3. Jahre	Uibertrag	108,240,000
6,000,000			6,494,400	
2,000,000			2,000,000	
4,000,000	4,000,000		4,494,400	4,494,400
	104,000,000	Im 4. Jahre		112,734,400
6,240,000			6,764,064	
2,000,000			2,000,000	
4,240,000	4,240,000		4,764,064	4,764,064
	108,240,000			117,498,464

Im 5. Jahre	beträgt das angelegte Kapital laut jenseits . .
	kommen davon ein Zinsen zu 6 p% . . . . . .
	davon gehen ab und werden annulliret . . . .
	Rest Zinsen zu Kapital anzulegen . .
Im 6. Jahre	beträgt das angelegte Kapital . . . .
	kommen davon ein Zinsen zu 6 p% . . . . . .
	davon gehen ab und werden annulliret . . . .
	Rest Zinsen zu Kapital anzulegen . .
Im 7. Jahre	beträgt das angelegte Kapital . . . .
	kommen davon ein Zinsen zu 6 % . . . .
	davon gehen ab und werden annulliret . . . .
	Rest Zinsen zu Kapital anzulegen . .
Im 8. Jahre	beträgt das angelegte Kapital . . . .
	kommen davon ein Zinsen zu 6 p% . . . . . .
	davon gehen ab und werden annulliret . . . .
	Rest Zinsen zu Kapital anzulegen . .
Im 9. Jahre	beträgt das angelegte Kapital . . . .
	kommen davon ein Zinsen zu 6 p% . . . . . .
	davon gehen ab und werden annulliret . . . .
	Rest Zinsen zu Kapital anzulegen . .
J. 10. Jahre	beträgt das angelegte Kapital . . . .
	kommen davon ein Zinsen zu 6 p% . . . . . .
	davon gehen ab und werden annulliret . . . .
	Rest Zinsen zu Kapital anzulegen . .
J. 11. Jahre	beträgt das angelegte Kapital . . . .
	kommen davon ein Zinsen zu 6 p% . . . . . .
	davon gehen ab und werden annulliret . . . .
	Rest Zinsen zu Kapital anzulegen . .

	117,498,464	J. 12. Jahre	Uibertrag	159,886,566
7,049,907			9,593,193	
2,000,000			2,000,000	
5,049,907	5,049,907		7,593,193	7,593,193
	122,548,371	J. 13. Jahre		167,579,759
7,352,902			10,048,785	
2,000,000			2,000,000	
5,352,902	5,352,902		8,048,785	8,048,785
	127,901,273	J. 14. Jahre		175,528,544
7,674,076			10,531,712	
2,000,000			2,000,000	
5,674,076	5,674,076		8,531,712	8,531,712
	133,574,349	J. 15. Jahre		184,060,256
8,014,521			11,043,615	
2,000,000			2,000,000	
6,014,521	6,014,521		9,043,615	9,043,615
	139,589,870	J. 16. Jahre		193,103,871
8,375,391			11,586,231	
2,000,000			2,000,000	
6,375,391	6,375,391		9,586,231	9,586,231
	145,965,261	J. 17. Jahre		202,690,102
8,757,915			12,161,406	
2,000,000			2,000,000	
6,757,915	6,757,915		10,161,406	10,161,406
	152,723,176	J. 18. Jahre		212,851,508
9,163,390			12,771,090	
2,000,000			2,000,000	
7,163,390	7,163,390		10,771,090	10,771,090
	159,886,566			223,622,598

J. 19. Jahre	beträgt das angelegte Kapital laut jenseits . .
	kommen davon ein Zinsen zu 6 p°/o . . . . . .
	davon gehen ab und werden annulliret . . . .
	Rest Zinsen zu Kapital anzulegen . .
J. 20. Jahre	beträgt das angelegte Kapital . . . .
	kommen davon ein Zinsen zu 6 p°/o . . . . . .
	davon gehen ab und werden annulliret . . . .
	Rest Zinsen zu Kapital anzulegen . .
J. 21. Jahre	beträgt das angelegte Kapital . . . .
	kommen davon ein Zinsen zu 6 °/o . . . .
	davon gehen ab und werden annulliret . . . .
	Rest Zinsen zu Kapital anzulegen . .
J. 22. Jahre	beträgt das angelegte Kapital . . . .
	kommen davon ein Zinsen zu 6 p°/o . . . . . .
	davon gehen ab und werden annulliret . . . .
	Rest Zinsen zu Kapital anzulegen . .
J. 23. Jahre	beträgt das angelegte Kapital . . . .
	kommen davon ein Zinsen zu 6 p°/o . . . . . .
	davon gehen ab und werden annulliret . . . .
	Rest Zinsen zu Kapital anzulegen . .
J. 24. Jahre	beträgt das angelegte Kapital . . . .
	kommen davon ein Zinsen zu 6 p°/o . . . . . .
	davon gehen ab und werden annulliret . . . .
	Rest Zinsen zu Kapital anzulegen . .
J. 25. Jahre	beträgt das angelegte Kapital . . . .
	kommen davon ein Zinsen zu 6 p°/o . . . . . .
	davon gehen ab und werden annulliret . . . .
	Rest Zinsen zu Kapital anzulegen . .

	223,622,598	J. 26. Jahre	Uibertrag	319,458,054
13,417,376			19,167,483	
2,000,000			2,000,000	
11,417,376	11,417,376		17,167,483	17,167,483
	235,039,974	J. 27. Jahre		336,625,537
14,102,399			20,197,532	
2,000,000			2,000,000	
12,102,399	12,102,399		18,197,532	18,197,532
	247,142,373	J. 28. Jahre		354,823,069
14,828,543			21,289,384	
2,000,000			2,000,000	
12,828,543	12,828,543		19,289,384	19,289,384
	259,970,916	J. 29. Jahre		377,112,443
15,598,255			22,446,747	
2,000,000			2,000,000	
13,598,255	13,598,255		20,446,747	20,446,747
	273,569,171	J. 30. Jahre		394,559,200
16,414,151			23,673,552	
2,000,000			2,000,000	
14,414,151	14,414,151		21,673,552	21,673,552
	287,983,322			416,232,752
17,278,999			Gehet davon ab die 30mal verzinste Anleihe des 1. Jahres . .	100,000,000
2,000,000				
15,278,999	15,278,999			
	303,262,321		Rest angelegtes Kapital im 31. Jahre . . .	316,232,752
18,195,733				
2,000,000				
16,195,733	16,195,733			
	319,458,054			

Im 31ten Jahre	Rest angelegtes Kapital laut jenseits . . . . .
	kommen davon ein Zinsen zu 6 p% . . . .
	davon gehen ab und werden annulliret . . . .
	Rest Zinsen zu Kapital anzulegen . .
	beträgt das angelegte Kapital . . . .
	gehet davon ab die 30mal verzinste Anleihe des 2ten Jahrs . . . .
Im 32ten Jahre	Rest angelegtes Kapital . . . .
	kommen davon ein Zinsen zu 6 p% . . . . . .
	davon gehen ab und werden annulliret . . . .
	Rest Zinsen zu Kapital anzulegen . .
	beträgt das angelegte Kapital . . . .
	gehet davon ab die 30mal verzinste Anleihe des 3ten Jahrs . . . .
Im 33ten Jahre	Rest angelegtes Kapital . . . .
	kommen davon ein Zinsen zu 6 p% . . . . . .
	davon gehen ab und werden annulliret . . . .
	Rest Zinsen zu Kapital anzulegen . .
	beträgt das angelegte Kapital . . . .
	gehet davon ab die 30mal verzinste Anleihe des 4ten Jahrs . . . .
Im 34ten Jahre	Rest angelegtes Kapital . . . .
	kommen davon ein Zinsen zu 6 p% . . . . . .
	davon gehen ab und werden annulliret . . . .
	Rest Zinsen zu Kapital anzulegen . .
	beträgt das angelegte Kapital . . . .
	gehet davon ab die 30mal verzinste Anleihe des 5ten Jahrs . . . .

	316,232,752	Im 35ten Jahre	Uibertrag	371,431,075
18,973,965			22,285,864	
2,000,000			2,000,000	
16,973,965	16,973,965		20,285,864	20,285,864
	333,206,717			391,716,939
			des	
	4,000,000		6ten Jahrs	5,049,907
	329,206,717	Im 36ten Jahre		386,667,037
19,752,403			23,200,022	
2,000,000			2,000,000	
17,752,403	17,752,403		21,200,022	21,200,022
	346,959,120			407,867,054
			des	
	4,240,000		7ten Jahrs	5,352,902
	342,719,120	Im 37ten Jahre		402,514,152
20,563,147			24,150,849	
2,000,000			2,000,000	
18,563,147	18,563,147		22,150,849	22,150,849
	361,282,267			424,665,001
			des	
	4,494,400		8ten Jahrs	5,674,076
	356,787,867	Im 38ten Jahre		418,990,925
21,407,272			25,139,455	
2,000,000			2,000,000	
19,407,272	19,407,272		23,139,455	23,139,455
	376,195,139			442,130,380
			des	
	4,764,064		9ten Jahrs	6,014,521
	371,431,075			436,115,859

Im 39ten Jahre	Rest angelegtes Kapital laut jenseits .
	kommen davon ein Zinsen zu 6 p% . . . . . .
	davon gehen ab und werden annulliret . . . .
	Rest Zinsen zu Kapital anzulegen . .
	beträgt das angelegte Kapital . . . .
	gehet davon ab die 30mal verzinste Anleihe des 10ten Jahrs . . . .
Im 40ten Jahre	Rest angelegtes Kapital . . . .
	kommen davon ein Zinsen zu 6 p% . . . . . .
	davon gehen ab und werden annulliret . . . .
	Rest Zinsen zu Kapital anzulegen . .
	beträgt das angelegte Kapital . . . .
	gehet davon ab die 30mal verzinste Anleihe des 11ten Jahrs . . . .
Im 41ten Jahre	Rest angelegtes Kapital . . . .
	kommen davon ein Zinsen zu 6 p% . . . . . .
	davon gehen ab und werden annulliret . . . .
	Rest Zinsen zu Kapital anzulegen . .
	beträgt das angelegte Kapital . . . .
	gehet davon ab die 30mal verzinste Anleihe des 12ten Jahrs . . . .
Im 42ten Jahre	Rest angelegtes Kapital . . . .
	kommen davon ein Zinsen zu 6 p% . . . . . .
	davon gehen ab und werden annulliret . . . . .
	Rest Zinsen zu Kapital anzulegen . .
	beträgt das angelegte Kapital . . . .
	gehet davon ab die 30mal verzinste Anleihe des 13ten Jahrs . . . .

	436,115,859	Im 43ten Jahre	Uibertrag	511,464,229
26,166,951			30,687,853	
2,000,000			2,000,000	
24,166,951	24,166,951		28,687,853	28,687,853
	460,282,810			540,152,082
			des	
	6,375,391		14. Jahrs	8,048,785
	433,907,419	Im 44ten Jahre		532,103,297
27,234,445			31,926,197	
2,000,000			2,000,000	
25,234,445	25,234,445		29,926,197	29,926,197
	479,141,864			562,029,484
			des	
	6,757,915		15. Jahrs	8,531,712
	472,383,949	Im 45ten Jahre		553,497,772
28,343,037			33,209,866	
2,000,000			2,000,000	
26,343,037	26,343,037		31,209,866	31,209,866
	498,726,986			584,707,648
			des	
	7,163,390		16. Jahrs	9,043,615
	491,583,596	Im 46ten Jahre		575,664,023
29,493,816			34,539,841	
2,000,000			2,000,000	
27,493,816	27,493,816		32,539,841	32,539,841
	591,057,402			608,203,864
			des	
	7,593,193		17. Jahrs	9,586,231
	511,464,229			598,617,633

Im 47ten Jahre	Rest angelegtes Kapital laut jenseits .
	kommen davon ein Zinsen zu 6 p% . . . . . .
	davon gehen ab und werden annulliret . . . . .
	Rest Zinsen zu Kapital anzulegen . .
	beträgt das angelegte Kapital . . . .
	gehet davon ab die Anleihe des 18ten Jahrs .
Im 48ten Jahre	Rest angelegtes Kapital . . . .
	kommen davon ein Zinsen zu 6 p% . . . .
	davon gehen ab und werden annulliret . . . . .
	Rest Zinsen zu Kapital anzulegen . .
	beträgt das angelegte Kapital . . . .
	gehet davon ab die Anleihe des 19ten Jahrs .
	Rest angelegtes Kapital . . . .
Im 51ten Jahre	Rest angelegtes Kapital vom 50ten Jahre .
	kommen davon ein Zinsen zu 6 p% . . . .
	davon gehen ab zur Staatskasse . . . .
	Rest Zinsen zu Kapital anzulegen . .
	beträgt das angelegte Kapital . . . .
	gehet davon ab die 30mal verzinste Anleihe des 22ten Jahrs . . . .
Im 52ten Jahre	Rest angelegtes Kapital . . . .
	kommen davon ein Zinsen zu 6 p% . . . .
	davon gehen ab zur Staatskasse . . . .
	Rest Zinsen zu Kapital anzulegen . .
	beträgt das angelegte Kapital . . . .
	gehet davon ab die 30mal verzinste Anleihe des 23ten Jahrs . . . .

	598,617,633	Im 49ten Jahre	Uibertrag	646,944,593
35,917,058			38,816,676	
2,000,000			2,000,000	
33,917,058	33,917,058		36,816,676	36,816,676
	632,534,691		des	683,761,279
	10,161,406		20. Jahrs	12,417,376
	622,373,285	Im 50ten Jahre		672,343,893
37,342,398			40,340,634	
2,000,000			2,000,000	
35,342,398	35,342,398		38,340,634	38,340,634
	657,715,683		des	710,684,527
	10,771,090		21. Jahrs	12,102,399
	646,944,593			698,582,128

	698,582,128	Im 53ten Jahre		712,155,330
41,914,928			42,729,320	
20,914,928			22,729,320	
20,000,000	20,000,000		20,000,000	20,000,000
	718,582,128			732,155,330
			des	
	12,828,543		24. Jahrs	14,414,151
	705,753,585	Im 54ten Jahre		717,741,179
42,345,215			43,064,470	
22,345,215			23,064,470	
20,000,000	20,000,000		20,000,000	20,000,000
	725,753,585			737,741,179
			des	
	13,598,255		25. Jahrs	15,278,999
	712,155,330			722,462,180

Im 55ten Jahre	Rest angelegtes Kapital laut jenseits .
	kommen davon ein Zinsen zu 6$\frac{0}{0}$ . . . .
	davon gehen ab zur Staatskasse. . . . .
	Rest Zinsen zu Kapital anzulegen . .
	beträgt das angelegte Kapital . . . .
	gehet davon ab die 30mal verzinste Anleihe des 26ten Jahrs . . . .
Im 56ten Jahre	Rest angelegtes Kapital . . . .
	kommen davon ein Zinsen zu 6 p$\frac{0}{0}$ . . . .
	davon gehen ab zur Staatskasse. . . . .
	Rest Zinsen zu Kapital anzulegen . .
	beträgt das angelegte Kapital . . . .
	gehet davon ab die 30mal verzinste Anleihe des 27ten Jahrs . . . .
Im 57ten Jahre	Rest angelegtes Kapital . . . .
	kommen davon ein Zinsen zu 6 p$\frac{0}{0}$ . . . .
	davon gehen ab zur Staatskasse . . . .
	Rest Zinsen zu Kapital anzulegen . .
	beträgt das angelegte Kapital . . . .
	gehet davon ab die 30mal verzinste Anleihe des 28ten Jahrs . . . .
Im 58ten Jahre	Rest angelegtes Kapital . . . .
	kommen davon ein Zinsen zu 6 p$\frac{0}{0}$ . . . .
	davon gehen ab zur Staatskasse . . . .
	Rest Zinsen zu Kapital anzulegen . .
	beträgt das angelegte Kapital . . . .
	gehet davon ab die 30mal verzinste Anleihe des 29ten Jahrs . . . .

	722,462,180	Im 59ten Jahre	Uibertrag	731,612,048
43,347,730			43,896,723	
23,347,730			23,896,723	
20,000,000	20,000,000		20,000,000	20,000,000
	742,462,180			751,612,048
			des	
	16,195,733		30. Jahrs	20,446,747
	726,266,447	Im 60ten Jahre		731,165,301
43,575,987			43,869,918	
23,575,987			23,869,918	
20,000,000	20,000,000		20,000,000	20,000,000
	746,266,447			751,165,301
			des	
	17,167,483		31. Jahrs	21,673,552
	729,098,964	Im 61ten Jahre		729,491,749
43,745,939			43,769,505	
23,745,939			23,769,505	
20,000,000	20,000,000		20,000,000	20,000,000
	749,098,964			749,491,749
			des	
	18,197,532		32. Jahrs	16,973,965
	730,901,432	Im 62ten Jahre		732,517,784
43,854,086			43,951,066	
23,854,086			23,951,066	
20,000,000	20,000,000		20,000,000	20,000,000
	750,901,432			752,517,784
			des	
	19,289,384		33. Jahrs	17,752,403
	731,612,048			734,765,381

Im 63ten Jahre	Rest angelegtes Kapital laut jenseits.
	kommen davon ein Zinsen zu 6 p% . . . .
	davon gehen ab zur Staatskasse . . . .
	Rest Zinsen zu Kapital anzulegen . .
	beträgt das angelegte Kapital . . . .
	gehet davon ab die 30mal verzinste Anleihe des 34ten Jahrs . . . .
Im 64ten Jahre	Rest angelegtes Kapital . . . .
	kommen davon ein Zinsen zu 6 % . . . .
	davon gehen ab zur Staatskasse . . . .
	Rest Zinsen zu Kapital anzulegen . .
	beträgt das angelegte Kapital . . . .
	gehet davon ab die 30mal verzinste Anleihe des 35ten Jahrs . . . .
Im 65ten Jahre	Rest angelegtes Kapital . . . .
	kommen davon ein Zinsen zu 6 % . . . .
	davon gehen ab zur Staatskasse . . . .
	Rest Zinsen zu Kapital anzulegen . .
	beträgt das angelegte Kapital . . . .
	gehet davon ab die 30mal verzinste Anleihe des 36ten Jahrs . . . .
Im 66ten Jahre	Rest angelegtes Kapital . . . .
	kommen davon ein Zinsen zu 6 p% . . . .
	davon gehen ab zur Staatskasse . . . .
	Rest Zinsen zu Kapital anzulegen . .
	beträgt das angelegte Kapital . . . .
	gehet davon ab die 30mal verzinste Anleihe des 37ten Jahrs . . . .

	734,765,381	Im 67ten Jahre	Uibertrag	735,309,076
44,085,923			44,118,545	
24,085,923			22,118,545	
20,000,000	20,000,000		20,000,000	20,000,000
	754,765,381			755,309,076
			des	
	18,563,147		38. Jahrs	22,150,849
	736,202,234	Im 68ten Jahre		733,158,227
44,172,134			43,989,493	
24,172,134			23,989,439	
20,000,000	20,000,000		20,000,000	20,000,000
	756,202,234			753,158,227
			des	
	19,407,272		39. Jahrs	23,139,455
	736,794,962	Im 69ten Jahre		730,018,772
44,207,698			43,801,126	
24,207,698			23,801,126	
20,000,000	20,000,000		20,801,126	20,000,000
	756,794,962			750,018,772
			des	
	20,258,864		40. Jahrs	24,166,951
	736,509,098	Im 70ten Jahre		725,851,821
44,190,546			43,551,109	
24,190,546			23,551,109	
20,000,000	20,000,000		20,000,000	20,000,000
	756,509,098			745,851,821
			des	
	21,200,022		41. Jahrs	25,234,445
	735,309,076			720,617,376

Im 71ten Jahre	Rest angelegtes Kapital laut jenseits .
	kommen davon ein Zinsen zu 6 p% . . . .
	davon gehen ab zur Staatskasse . . . .
	Rest Zinsen zu Kapital anzulegen . .
	beträgt das angelegte Kapital . . . .
	gehet davon ab die 30mal verzinste Anleihe des 42ten Jahrs . . . .
Im 72ten Jahre	Rest angelegtes Kapital . . . .
	kommen davon ein Zinsen zu 6 p% . . . .
	davon gehen ab zur Staatskasse . . . .
	Rest Zinsen zu Kapital anzulegen . .
	beträgt das angelegte Kapital . . . .
	gehet davon ab die 30mal verzinste Anleihe des 43ten Jahrs . . . .
Im 73ten Jahre	Rest angelegtes Kapital . . . .
	kommen davon ein Zinsen zu 6 p% . . . .
	davon gehen ab zur Staatskasse . . . .
	Rest Zinsen zu Kapital anzulegen . .
	beträgt das angelegte Kapital . . . .
	gehet davon ab die 30mal verzinste Anleihe des 44ten Jahrs . . . .
Im 74ten Jahre	Rest angelegtes Kapital . . . .
	kommen davon ein Zinsen zu 6 p% . . . .
	davon gehen ab zur Staatskasse . . . .
	Rest Zinsen zu Kapital anzulegen . .
	beträgt das angelegte Kapital . . . .
	gehet davon ab die 30mal verzinste Anleihe des 45ten Jahrs . . . .

	720,617,376	Im 75ten Jahre	Uibertrag	688,166,473
43,237,042			41,289,988	
23,237,042			21,289,988	
20,000,000	20,000,000		20,000,000	20,000,000
	740,617,376			708,166,473
	26,343,037		des 46. Jahrs	31,209,866
	714,274,339	Im 76ten Jahre		676,956,607
42,856,460			40,617,360	
22,856,460			20,617,360	
20,000,000	20,000,000		20,000,000	20,000,000
	734,274,339			696,956,607
	27,493,816		des 47. Jahrs	32,539,841
	706,780,523	Im 77ten Jahre		664,416,766
42,406,831			39,865,006	
22,406,831			19,865,006	
20,000,000	20,000,000		20,000,000	20,000,000
	726,780,523			684,416,766
	28,687,853		des 48. Jahrs	33,917,058
	698,092,670	Im 78ten Jahre		650,499,708
41,885,560			39,029,962	
21,885,560			19,029,962	
20,000,000	20,000,000		20,000,000	20,000,000
	718,092,670			670,499,708
	29,926,197		des 49. Jahrs	35,342,398
	688,166,473			635,157,310

Im 79ten Jahre	Rest angelegtes Kapital laut jenseits .
	kommen davon ein Zinsen zu 6 p% . . . .
	davon gehen ab zur Staatskasse . . . .
	Rest Zinsen zu Kapital anzulegen . .
	beträgt das angelegte Kapital . . . .
	gehet davon ab die 30mal verzinste Anleihe des 50ten Jahrs . . . .
Im 80ten Jahre	Rest angelegtes Kapital . . . .
	kommen davon ein Zinsen zu 6 p% . . . .
	davon gehen ab zur Staatskasse . . . .
	Rest Zinsen zu Kapital anzulegen . .
	beträgt das angelegte Kapital . . . .
	gehet davon ab die 30mal verzinste Anleihe des 51ten Jahrs . . . .

	635,157,310
38,109,438	
18,109,438	
20,000,000	20,000,000
	655,157,310
	36,816,676
	618,340,634
37,100,438	
17,100,438	
20,000,000	20,000,000
	638,340,634
	38,340,634
	600,000,000

Im 81ten Jahre

Uibertrag	600,000,000
36,000,000	
16,000,000	
20,000,000	20,000,000
	620,000,000
des 52. Jahrs	20,000,000
	600,000,000

Vierte Berechnung

Der Erlös von Domainengütern eines Staats, welche zu 4,00,000 fl. jährlich verpachtet waren, und unter der Bedingniß, daß deren Kaufschilling nicht bezahlt, sondern 30 Jahre lang von deren Käufern mit 6 ½ p% verzinset werden soll, stückweis verkauft wurden, wird angenommen zu . . . .

Die Zinsen würden also davon im 1ten Jahre betragen

Von diesen soll der Staat sein zu entbehrendes Pachtgeld jährlich erhalten mit . . . . . . fl. 400,000

Und zur Abtragung einer Staatsschuld von 8 Millionen fl. nebst Zinsen ad 5 p% sollen 19 Jahre lang 8 p% dieser Schuld, im 20ten Jahre aber 8 fl. 50 kr. an die Staatsgläubigern bezahlt werden; es kommen demnach 19 Jahre lang jährlich zur Ausgabe . . . . . . fl. 640,000

in Summa also . . 1,040,000

Der Rest, nebst den davon zu erfallenden Zinsen und Zinses-Zinsen sollen gegen eine 30 Jahre andaurende Verzinsung ad 6 ½ p% unter die Staatsbürger ausgeliehen, denselben aber nach dieser Zeit das Kapital erlassen seyn, zu Ende des 1ten Jahres würden also ausgeliehen, der Rest . . . .

Im 2. Jahre	beträgt das angelegte Kapital . . . .
	davon kommen ein Zinsen ad 6 ½ p% . . . . .
	von diesen sind auszugeben . . .
	bleibt zu Kapital anzulegen . . .

zur 37. Seite.

	20,000,000			
1,300,000				
1,040,000				
260,000	260,000			
	20,260,000	Im 3. Jahre	Uibertrag	20,536,900
1,316,900			1,334,898	
1,040,000			1,040,000	
276,900	276,900		294,898	294,898
	20,536,900			20,831,798

Im 4. Jahre	beträgt das angelegte Kapital laut jenseits . .	
	davon kommen ein Zinsen ad 6 ½ p°	
	von diesen sind auszugeben . . .	
	bleibt zu Kapital anzulegen . . .	
Im 5. Jahre	beträgt das angelegte Kapital	
	davon kommen ein Zinsen ad 6 ½ p°	
	von diesen sind auszugeben . . .	
	bleibt zu Kapital anzulegen . . .	
Im 6. Jahre	beträgt das angelegte Kapital	
	davon kommen ein Zinsen ad 6 ½ p°	
	von diesen sind auszugeben . . .	
	bleibt zu Kapital anzulegen . . .	
Im 7. Jahre	beträgt das angelegte Kapital	
	davon kommen ein Zinsen ad 6 ½ p°	
	von diesen sind auszugeben . . .	
	bleibt zu Kapital anzulegen . . .	
Im 8. Jahre	beträgt das angelegte Kapital	
	davon kommen ein Zinsen ad 6 ½ p°	
	von diesen sind auszugeben . . .	
	bleibt zu Kapital anzulegen . . .	
Im 9. Jahre	beträgt das angelegte Kapital	
	davon kommen ein Zinsen ad 6 ½ p°	
	von diesen sind auszugeben . . .	
	bleibt zu Kapital anzulegen . . .	
J. 10. Jahre	beträgt das angelegte Kapital	
	davon kommen ein Zinsen ad 6 ½ p°	
	von diesen sind auszugeben . . .	
	bleibt zu Kapital anzulegen . . .	

	20,831,798	J. 11. Jahre	Uibertrag	23,508,556
1,354,066			1,548,056	
1,040,000			1,040,000	
314,066	314,066		508,056	508,056
	21,145,864	J. 12. Jahre		24,016,612
1,374,481			1,561,179	
1,040,000			1,040,000	
334,481	334,481		521,179	521,179
	21,480,345	J. 13. Jahre		24,537,791
1,396,222			1,594,956	
1,040,000			1,040,000	
356,222	356,222		554,956	554,956
	21,836,567	J. 14. Jahr		25,092,747
1,419,382			1,631,028	
1,040,000			1,040,000	
379,382	379,382		571,028	571,028
	22,215,949	J. 15. Jahre		25,663,775
1,444,036			1,668,155	
1,040,000			1,040,000	
404,036	404,036		628,155	628,155
	22,619,985	J. 16. Jahre		26,291,930
1,470,298			1,708,975	
1,040,000			1,040,000	
430,298	430,298		668,975	668,975
	23,050,283	J. 17. Jahre		26,960,905
1,498,273			1,752,463	
1,040,000			1,040,000	
458,273	458,273		712,463	712,463
	23,508,556			27,673,368

J. 18. Jahre	beträgt das angelegte Kapital laut jenseits . .	
	davon kommen ein Zinsen ad $6\frac{1}{2}$ p°/o	
	von diesen sind auszugeben . . .	
	bleibt zu Kapital anzulegen . . .	
J. 19. Jahre	beträgt das angelegte Kapital	
	davon kommen ein Zinsen ad $6\frac{1}{2}$ p°/o	
	von diesen sind auszugeben . . .	
	bleibt zu Kapital anzulegen . . .	
Im 20ten Jahre	beträgt das angelegte Kapital	
	davon kommen ein Zinsen ad $6\frac{1}{2}$ p°/o	
	Von diesen sind auszugeben:	
	a) an die Staatskasse der Betrag der von derselben entbehrten Güterpächte, wie zeithero fl.	400,000
	b) an die Staatsgläubigern die leztjährige Zahlung ihrer denselben schuldigen Kapitalien, und Zinsen, in diesem Jahr $8\frac{5}{6}$ fl. p°/o von 8,000,000 fl.	706,667
	In Summa . .	1,106,667
	Rest und bleibt zu Kapital anzulegen . . .	
Im 21ten Jahre	beträgt das angelegte Kapital	
	davon kommen ein Zinsen ad $6\frac{1}{2}$ p°/o	
	Von diesen sind ferners bis zum 31ten Jahre nur abzugeben:	
	an die Staatskasse der Betrag, der von derselben entbehrten Güterpächte, mit	
	bleibt zu Kapital anzulegen . . .	

	27,673,368	J. 22. Jahre	Uibertrag	31,597,768
1,798,768			2,053,854	
1,040,000			400,000	
758,768	758,768		1,653,854	1,653,854
	28,432,136	J. 23. Jahre		33,251,627
1,858,118			2,161,354	
1,040,000			400,000	
818,118	818,118		1,761,354	1,761,354
	29,250,254			34,012,976
1,901,266				
1,106,667				
794,599	794,599			
	30,044,853			
1,952,918				
400,000				
1,552,915	1,552,915			
	31,597,768			

J. 24. Jahre

beträgt das angelegte Kapital laut jenseits . . .
davon kommen ein Zinsen ad 6 ½ p% . . . . .
von diesen sind auszugeben . . .
bleibt zu Kapital anzulegen . . .

J. 25. Jahre

beträgt das angelegte Kapital . . . .
davon kommen ein Zinsen ad 6 ½ p% . . . . .
von diesen sind auszugeben . . .
bleibt zu Kapital anzulegen . . .

J. 26. Jahre

beträgt das angelegte Kapital . . . .
davon kommen ein Zinsen ad 6 ½ p% . . . . .
von diesen sind auszugeben . . .
bleibt zu Kapital anzulegen . . .

Rest angelegtes Kapital . . . .

Im 30ten Jahre

beträgt das angelegte Kapital vom 29ten Jahre
davon kommen ein Zinsen ad 6 ½ p% . . . . .
von diesen sind auszugeben . . .
bleibt zu Kapital anzulegen . . .
beträgt das angelegte Kapital . . . .
Gehen von dem Kapital ab der 30mal mit 6 ½ p% verzinste Güter-Kaufschilling . . . .

Im 31ten Jahre beträgt alsdann noch das angelegte Kapital . . . .

	35,012,976	J. 27. Jahre	Uibertrag	40,958,538
2,225,842			2,662,239	
400,000			400,000	
1,825,842	1,825,842		2,262,239	2,262,239
	36,838,818	J. 28. Jahre		43,220,777
2,394,522			2,809,350	
400,000			400,000	
1,994,522	1,994,522		2,409,350	2,409,350
	38,833,340	J. 29. Jahre		45,630,127
2,524,198			2,965,957	
400,000			400,000	
2,124,198	2,124,198		2,565,957	2,565,957
	40,958,538			48,196,084

	48,196,084
3,132,745	
400,000	
2,732,745	2,732,745
	51,928,829
	20,000,000
	31,928,829

Fünfte Berechnung

Zum Beweis der vorgeschlagenen Art zur Be= Zeit 20 Jahren zu tilgen.

Im 1ten Jahre	Die von sämmtlichen Gemeinheiten des Departements Donnersberg schuldige Kapitalien sind angenommen zu . . . . Die bis itzt davon rückstehenden Zinsen zu . . Und sollen also jährlich zu 6 p$\frac{o}{o}$ verzinst werden . kommen ein die Zinsen ad 6 p$\frac{o}{o}$ von 10 Millionen fl. davon werden zahlt: 1) Zinsen von der Kapitalschuld ad . . . welche betragen . . . . 2) 1 Serie der Zinsenbons . . . . werden an Kapital abgetragen 1) der Rest . . . . 2) der Nachlaß ad 15 p$\frac{o}{o}$.
Im 2ten Jahre	bestehet das annoch schuldige Kapital in . . . . kommen ein die Zinsen ad 6 p$\frac{o}{o}$ von 10 Millionen fl. davon werden zahlt: 1) Zinsen ad 4 p$\frac{o}{o}$ von 5,816,000 fl. . . 2) 1 Serie der Zinsenbons . . . . werden an Kapital abgetragen 1) der Rest . . . . 2) der Nachlaß ad 15 p$\frac{o}{o}$
Im 3ten Jahre	bestehet das annoch schuldige Kapital in . . . . kommen ein die Zinsen ad 6 p$\frac{o}{o}$ von 10 Millionen fl. davon werden zahlt: 1) Zinsen ad 4 p$\frac{o}{o}$ von 5,623,536 fl. . . 2) 1 Serie der Zinsenbons . . . . werden an Kapital abgetragen 1) der Rest . . . . 2) der Nachlaß ad 15 p$\frac{o}{o}$

zur 65. Seite.

zahlung der Gemeindsschulden, um solche in

		6,000,000
		4,000,000
		10,000,000
	600,000	Kapitalschuld
		6,000,000
240,000		
200,000	440,000	
	160,000	
	24,000	184,000
		5,816,000
	600,000	
232,640		
200,000	432,640	
	167,360	
	25,104	192,464
		5,623,536
	600,000	
224,941		
200,000	424,941	
	175,059	
	26,258	201,317
		5,422,219

Im 4ten Jahre	bestehet das annoch schuldige Kapital laut jenseits kommen ein die Zinsen ad 6 p% von 10 Millionen fl. davon werden zahlt: 1) Zinsen ad 4 p% von 5,422,219 fl. . . 2) 1 Serie der Zinsenbons . . . . werden an Kapital abgetragen 1) der Rest . . . . 2) der Nachlaß ad 15 p%
Im 5ten Jahre	bestehet das annoch schuldige Kapital in . . . . kommen ein die Zinsen ad 6 p% von 10 Millionen fl. davon werden zahlt: 1) Zinsen ad 4 p% von 5,211,642 fl. . . 2) 1 Serie der Zinsenbons . . . . werden an Kapital abgetragen 1) der Rest . . . . 2) der Nachlaß ad 15 p%
Im 6ten Jahre	bestehet das annoch schuldige Kapital in . . . . kommen ein die Zinsen ad 6 p% von 10 Millionen fl. davon werden zahlt: 1) Zinsen ad 4 p% von 4,991,378 fl. . . 2) 1 Serie der Zinsenbons . . . . werden an Kapital abgetragen 1) der Rest . . . . 2) der Nachlaß ad 15 p%
Im 7ten Jahre	bestehet das annoch schuldige Kapital in . . . . kommen ein die Zinsen ad 6 p% von 10 Millionen fl. davon werden zahlt: 1) Zinsen ad 4 p% von 4,760,881 fl. . . 2) 1 Serie der Zinsenbons . . . . werden an Kapital abgetragen 1) der Rest . . . . 2) der Nachlaß ad 15 p%

	Uibertrag	5,422,219
	600,000	
216,889		
200,000	416,889	
	183,111	
	27,466	210,577
		5,211,642
	600,000	
208,466		
200,000	408,466	
	191,534	
	28,730	220,264
		4,991,378
	600,000	
199,655		
200,000	399,655	
	200,345	
	30,152	230,497
		4,760,881
	600,000	
190,476		
200,000	390,476	
	209,524	
	31,428	240,952
		4,519,929

Im 8ten Jahre

bestehet das annoch schuldige Kapital laut jenseits
kommen ein die Zinsen ad 6 p% von 10 Millionen fl.
davon werden zahlt:
1) Zinsen ad 4 p% von 4,519,929 fl. . .
2) 1 Serie der Zinsenbons . . . .
werden an Kapital abgetragen 1) der Rest . . . .
2) der Nachlaß ad 15 p%

Im 9ten Jahre

bestehet das annoch schuldige Kapital in . . . .
kommen ein die Zinsen ad 6 p% von 10 Millionen fl.
davon werden zahlt:
1) Zinsen ad 4 p% von 4,267,846 fl. . .
2) 1 Serie der Zinsenbons . . . .
werden an Kapital abgetragen 1) der Rest . . . .
2) der Nachlaß ad 15 p%

Im 10ten Jahre

bestehet das annoch schuldige Kapital in . . . .
kommen ein die Zinsen ad 6 p% von 10 Millionen fl.
davon werden zahlt:
1) Zinsen ad 4 p% von 4,004,167 fl. . .
2) 1 Serie der Zinsenbons . . . .
werden an Kapital abgetragen 1) der Rest . . . .
2) der Nachlaß ad 15 p%

Im 11ten Jahre

bestehet das annoch schuldige Kapital in . . . .
kommen ein die Zinsen ad 6 p% von 10 Millionen fl.
davon werden zahlt:
1) Zinsen ad 4 p% von 3,728,360 fl. . .
2) 1 Serie der Zinsenbons . . . .
werden an Kapital abgetragen 1) der Rest . . . .
2) der Nachlaß ad 15 p%

	Uibertrag	4,519,929
	600,000	
180,797		
200,000	380,797	
	219,203	
	32,880	252,083
		4,267,846
	600,000	
170,714		
200,000	370,717	
	229,286	
	34,393	263,679
		4,004,167
	600,000	
160,167		
200,000	360,167	
	239,833	
	35,974	275,807
		3,728,360
	600,000	
149,134		
200,000	349,134	
	250,866	
	37,630	288,496
		3,439,864

Im 12ten Jahre	bestehet das annoch schuldige Kapital laut jenseits kommen ein die Zinsen ad 6 p% von 10 Millionen fl. davon werden zahlt: 1) Zinsen ad 4 p% von 3,439,864 fl. . . 2) 1 Serie der Zinsenbons . . . . werden an Kapital abgetragen 1) der Rest . . . 2) der Nachlaß ad 15 p%
Im 13ten Jahre	bestehet das annoch schuldige Kapital in . . . . kommen ein die Zinsen ad 6 p% von 10 Millionen fl. davon werden zahlt: 1) Zinsen ad 4 p% von 3,138,097 fl. . . 2) 1 Serie der Zinsenbons . . . . werden an Kapital abgetragen 1) der Rest . . . . dieses und folgende Jahre 2) der Nachlaß ad 8 p%
Im 14ten Jahre	bestehet das annoch schuldige Kapital in . . . . kommen ein die Zinsen ad 6 p% von 10 Millionen fl. davon werden zahlt: 1) Zinsen ad 4 p% von 2,841,663 fl. . . 2) 1 Serie der Zinsenbons . . . . werden an Kapital abgetragen 1) der Rest . . . . 2) der Nachlaß ad 8 p%
Im 15ten Jahre	bestehet das annoch schuldige Kapital in . . . . kommen ein die Zinsen ad 6 p% von 10 Millionen fl. davon werden zahlt: 1) Zinsen ad 4 p% von 2,532,422 fl. . . 2) 1 Serie Zinsenbons . . . . werden an Kapital abgetragen 1) der Rest . . . . 2) der Nachlaß ad 8 p%

	Uibertrag	3,439,864
	600,000	
137,594		
200,000	337,594	
	262,406	
	39,361	301,767
		3,138,097
	600,000	
125,524		
200,000	325,524	
	274,476	
	21,958	296,434
		2,841,663
	600,000	
113,666		
200,000	313,666	
	286,334	
	22,907	309,241
		2,532,422
	600,000	
101,292		
200,000	301,297	
	298,703	
	23,896	322,599
		2,209,823

Im 16ten Jahre	bestehet das annoch schuldige Kapital laut jenseits kommen ein die Zinsen ad 6 p% von 10 Millionen fl. davon werden zahlt: 1) Zinsen ad 4 p% von 2,209,823 fl. . . 2) 1 Serie der Zinsenbons . . . . werden an Kapital abgetragen 1) der Rest . . . . 2) der Nachlaß ad 8 p%
Im 17ten Jahre	bestehet das annoch schuldige Kapital in . . . . kommen ein die Zinsen ad 6 p% von 10 Millionen fl. davon werden zahlt: 1) Zinsen ad 4 p% von 1,873,288 fl. . . 2) 1 Serie der Zinsenbons . . . . werden an Kapital abgetragen 1) der Rest . . . . 2) der Nachlaß ad 8 p%
Im 18ten Jahre	bestehet das annoch schuldige Kapital in . . . . kommen ein die Zinsen ad 6 p% von 10 Millionen fl. davon werden zahlt: 1) Zinsen ad 4 p% von 1,522,213 fl. . . 2) 1 Serie der Zinsenbons . . . . werden an Kapital abgetragen 1) der Rest . . . . 2) der Nachlaß ad 8 p%
Im 19ten Jahre	bestehet das annoch schuldige Kapital in . . . . kommen ein die Zinsen ad 6 p% von 10 Millionen fl. davon werden zahlt: 1) Zinsen ad 4 p% von 1,155,972 fl. . . 2) 1 Serie der Zinsenbons . . . . werden an Kapital abgetragen 1) der Rest . . . . 2) der Nachlaß ad 8 p%

	Uibertrag	2,209,823
	600,000	
88,393		
200,000	288,393	
	311,607	
	24,928	336,535
		1,873,288
	600,000	
74,931		
200,000	274,931	
	325,069	
	26,006	351,075
		1,522,213
	600,000	
60,888		
200,000	260,888	
	339,112	
	27,129	366,241
		1,155,972
	600,000	
46,239		
200,000	246,239	
	353,761	
	28,302	382,063
		773,909

Im 20ten Jahre	bestehet das annoch schuldige Kapital laut jenseits kommen ein die Zinsen ad 6 p$\frac{o}{o}$ von 10 Millionen fl. davon werden zahlt: 1) Zinsen ad 4 p$\frac{o}{o}$ von 773,909 fl. . . . 2) 1 Serie der Zinsenbons . . . . werden an Kapital abgetragen 1) der Rest . . . . 2) der Nachlaß ad 8 p$\frac{o}{o}$
J. 21. Jahre	bestehet das annoch schuldige Kapital in . . . . welches nach den sämmtlich eingelösten Zinsen-Bons in den ersten 8 Monaten des 21ten Jahres ebenfalls getilget werden kann.

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

	Uibertrag	775,909
	600,000	
30,956		
200,000	230,956	
	369,044	
	29,524	398,568
		375,541

Verbesserungen.

Seite.	Zeile.	
1	9	statt: eine neue aber die letzte Anstrengung, lese man: neue aber die letzte Anstrengungen.
2	12	statt: jeden Gemeinheiten, lese man: in den Gemeinheiten.
10	6	setze man nach den Worten, in Papiergelde zu bezahlen, annoch bei: und desfalls hinreichende Sicherheit zu geben.
30	8	statt bedienten Fürsten, lese man: bedienenden Fürsten.
32	18	statt: Einlösungs-Papiergeld, lese man: Entschädigungs-Papiergelde.
—	26	statt: mit dem jährlich, lese man: mit den jährlich.
39	23 u. 27	statt: Papiergeld, lese man: Papiergelde.
43	12	statt: Werth, lese man: Werthe.
44	10	statt: gemünztes Papiergeld, lese man: gemünzten Papiergelde.
—	27	statt: mögen statt diesem Papiergeld ihre an sie von andern Banken ausgehende Anweisungen, lese man: mögen statt diesem Papiergelde, die an sie von andern Banken ausgestellte Anweisungen.
67	13	statt: nach bezahlten diesen beiden Gattungen Zinsen und obigen Bons, lese man: nach bezahlten diesen beiden obigen Gattungen Zinsen-Bons.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Lennig, Erasmus

Gedanken über die Mittel eines Staats, seine und seiner Gemeinheiten Schulden zu tilgen, die Staatsobligationen, u. andere zirkulirende Papiergeld in höhern Kurs zu bringen

Mainz 1815

Bamberg, Staatsbibliothek -- JH.H.h.o.13#3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11709967-3